

Lippert, Sandra L.

Die sogenannte Zivilprozeßordnung : weitere Fragmente der ägyptischen Gesetzessammlung

The Journal of Juristic Papyrology 33, 91-135

2003

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

Sandra L. Lippert

DIE SOGENANNTEN ZIVILPROZESSORDNUNG

WEITERE FRAGMENTE DER ÄGYPTISCHEN GESETZSAMMLUNG

BEREITS 1929 HAT SPIEGELBERG die ersten Fragmente der Zivilprozeßordnung, P. Berlin P 1362I rto, publiziert.¹ Obwohl die Bezeichnung, die Spiegelberg bei seiner Veröffentlichung des Textes wählte, seit dem Hinzukommen weiterer Fragmente der gleichen Handschrift mit anderer Thematik nicht mehr angemessen ist, soll sie hier dennoch beibehalten werden. Dafür spricht zum einen, daß sich der Name inzwischen eingebürgert hat – unter der von Mrsich statt dessen vorgeschlagenen Benennung „Rechtsbuch, S“² kann sich wohl kaum ein Ägyptologe etwas vorstellen –, zum anderen weil eine zusammengesetzte Inventarnummer „P. Berlin 1362I, a–d und f + P. Kairo 50108 a und b + P. Gießen UB 101.3 II–IV, VIIb und VII rto“ auf die Dauer zu unhandlich ist. Noch im gleichen Jahr 1929

¹ W. SPIEGELBERG, *Aus einer ägyptischen Zivilprozeßordnung der Ptolemäerzeit (3.–2. vorchristl. Jahrh.)* (Pap. demot. Berlin 1362I) (= *Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung*, Neue Folge 1), München 1929.

² T. MRSICH, „Eine Zwischenbilanz zum ‚zivilprozessualen‘ Abschnitt des demotischen Rechtsbuches ‚S‘ (P. Berl. 1362I Rc. Col. II)“, in: D. NÖRR & D. SIMON (Hrsgg.), *Gedächtnisschrift für Wolfgang Kunkel*, Frankfurt am Main 1984, S. 205.

gab Sethe Verbesserungen zu P. Berlin 13621 Kol. 2 heraus, und Spiegelberg publizierte zwei weitere zugehörige Fragmente, P. Kairo 50108 a und b.³ Auch in der Universitätsbibliothek Gießen wurden später Stücke des gleichen Papyrus entdeckt (P. Gießen UB 101.3, Fragmente II, III, IV, VIb und VII), die jedoch bislang nur in Abbildung publiziert sind.⁴ Nur die zweite Kolumne von P. Berlin 13621 rto wurde seither mehrfach neu bearbeitet.⁵ Daher erscheint es sinnvoll, die Fragmente nun erstmals im Zusammenhang und vollständig neu zu edieren. Das Verso des Papyrus, auf dem sich eine lange Liste befindet, die Priestertitel verschiedener Orte und die zugehörigen Amtsantrittsgebühren aufzählt,⁶ soll hier nicht weiter berücksichtigt werden. Die Rückseiten der Fragmente in Gießen, die bereits von Seidl beschrieben, von Kaplony-Heckel aber nicht abgebildet wurden, sind inzwischen in Photographien über das Internet zugänglich.⁷

Es soll hier noch einmal kurz zusammengefaßt werden, was über Herkunft, Datierung und Rekonstruktion des Textes bereits geschrieben wurde. Nachdem Spiegelberg noch von einem thebanischen Ursprung des Papyrus ausging,⁸ macht die Erwerbungs-geschichte der Gießener Fragmente einen hermupolitanischen Ursprung wahrscheinlicher.⁹

³ K. SETHE & W. SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge zu dem Bruchstück einer ägyptischen Zivilprozeßordnung in demotischer Schrift* (= *Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Abteilung*, Neue Folge 4), München 1929.

⁴ U. KAPLONY-HECKEL, „Die Giessener hieroglyphischen und demotischen Texte“, *Kurzberichte aus den Gießener Papyrus-Sammlungen* 42 (1986), S. 12–18 und Tf. 2–3. Eine Bearbeitung durch ERICHSEN, die E. SEIDL, „Das Gießener Fragment einer demotischen Zivilprozeßordnung (P. bibl. univ. Giss. Inv. Nr. 101)“, *Kurzberichte aus den Gießener Papyrus-Sammlungen* 16 (1963), S. 3 ankündigte, wurde offenbar niemals publiziert.

⁵ E. SEIDL, „La preuve d'après les documents démotiques“, in: *La preuve. Première partie: Antiquité. Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions* 16, Brüssel 1964, S. 43–59. MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 205–282.

⁶ SEIDL, in: *Kurzberichte* 16 (o. Anm. 4), S. 4.

⁷ Zu finden unter <<http://bibd.uni-giessen.de/papyri/images/pbug-inv101-3-a-verso.jpg>>, <[pbug-inv101-3-b-verso.jpg](#)>, <[pbug-inv101-3-c-verso.jpg](#)>, <[pbug-inv101-3-d-verso.jpg](#)>, <[pbug-inv101-3-e-verso.jpg](#)>, <[pbug-inv101-3-f-verso.jpg](#)> und <[pbug-inv101-3-g-verso.jpg](#)>.

⁸ SPIEGELBERG, *Zivilprozeßordnung* (o. Anm. 1), S. 3–4.

⁹ KAPLONY-HECKEL, in: *Kurzberichte* 42 (o. Anm. 4), S. 34 Anm. 6.

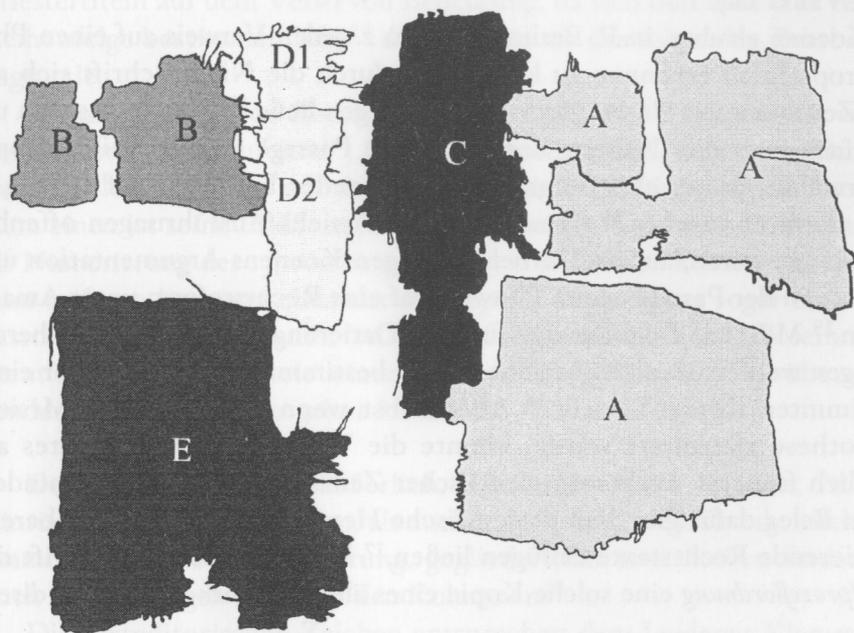


Abb. 1. Gegenwärtige Anordnung
von P. Gießen UB 101

Die Handschrift wurde von Spiegelberg in die mittlere Ptolemäerzeit (3.–2. Jh. v. Chr.) datiert.¹⁰ Seidl dagegen zieht das 2. Jh. v. Chr. vor,¹¹ Allam sogar die Mitte oder das Ende desselben.¹² Diese Datierung ist m.E. zu niedrig: Auf eine Datierung in das 3. Jh., spätestens an den Anfang des 2. Jh. v. Chr. weist u.a. die Form des *ḏ* als finites Verbum in P. Gießen UB 101.3 VII C x+4.

Koenen glaubte, in P. Berlin 13621 rto 2.13 den Verweis auf einen Philanthropa-Erlaß erkennen zu können, wodurch die Niederschrift sich auf den Zeitraum von 186 bis 180 v. Chr. festlegen ließe.¹³ Mrsich dagegen unterstützt zwar die Deutung der genannten Passage auf ein Philanthropa-Dekret hin, das er aber aufgrund abweichender Lesungen auf 145/144 v. Chr. datieren möchte.¹⁴ Chauveau, dem Mrsichs Ausführungen offenbar unbekannt waren, äußert Vorbehalte gegen Koenens Argumentation und möchte in der Passage einen Hinweis auf eine Rechtsreform unter Amasis sehen.¹⁵ M.E. kann die Passage für eine Datierung überhaupt nicht herangezogen werden, da sie sich nicht auf ein bestimmtes Regierungsjahr eines bestimmten Königs bezieht.¹⁶ Aber selbst wenn Koenens bzw. Mrsichs Hypothese akzeptiert würde, könnte die Vorlage des Haupttextes aus deutlich früherer, auch vorptolemäischer Zeit stammen. Da es zumindest einen Beleg dafür gibt, daß ptolemäische Herrscher ihre Edikte in bereits existierende Rechtstexte einfügen ließen,¹⁷ könnte diese Handschrift der *Zivilprozessordnung* eine solche Kopie eines älteren Werkes sein, die direkt

¹⁰ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 3.

¹¹ So L. KOENEN, „Die ‚demotische Zivilprozessordnung‘ und die Philanthropa vom 9. Okt. 186 vor Chr.“, *AfP* 17 (1960), S. 13.

¹² S. ALLAM, „Traces de ‚codification‘ en Égypte ancienne (à la basse époque)“, *RIDA* 40 (1993), S. 17.

¹³ KOENEN, *AfP* 17 (o. Anm. 11), S. 15.

¹⁴ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 5), S. 272–280.

¹⁵ M. CHAUVEAU, „P. Carlsberg 301: Le manuel juridique de Tebtynis“, in: P. J. FRANDSEN (Hrsg.), *The Carlsberg Papyri I – Demotic texts from the Collection. (CNI Publications 15)*, Kopenhagen 1991, S. 123 Anm. 31.

¹⁶ S. den Kommentar zu P. Berlin 13621 rto 2.13 unten.

¹⁷ Vgl. E. SEIDL, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*. ÄF 22 (Glückstadt – Hamburg – New York 1962) 7; ders., in: *La preuve* (o. Anm. 5), S. 52; DERS., „Das Verhältnis des königlichen, griechischen und ägyptischen Rechts zueinander im Ptolemäerreich“, *Enchoria* 5 (1975), S. 47 sowie Anm. 9 und 10.

nach dem Erlaß des Philanthropa-Dekretes in Auftrag gegeben wurde, um es auf den neuesten Stand zu bringen.

Der Papyrus hat durch die Fragmentierung, aber auch durch starke Abreibung sehr gelitten; dennoch ist die Schrift überwiegend gut lesbar. Für die Anordnung der einzelnen Fragmente ist die bereits erwähnte Liste von Priestertiteln auf dem Verso von Bedeutung, da sich durch sie eine relative Reihenfolge bestimmen läßt;¹⁸ diese liegt auch der folgenden Bearbeitung zugrunde.

Spekulationen über die ursprüngliche Länge der Papyrusrolle, wie sie Seidl anstellte, der auf etwa 3,88 m bei mindestens 18, aber auch nicht viel mehr Kolumnen Text auf dem Recto kam,¹⁹ sind inzwischen überholt. Zum einen ist seine Erklärung der Überschrift in Kol. 2 von P. Berlin 13621 als Numerierung des 13. von insgesamt 43 Abschnitten keineswegs sicher,²⁰ zum anderen ist inzwischen durch doppelte Paginierung sogar eine Papyrusrolle von 124 Kolumnen (ca. 25 m) nachgewiesen,²¹ so daß sein Argument der „Unhandlichkeit“ einer die Länge von 3,88 m deutlich überschreitenden Rolle nicht mehr gelten kann.

Der Text ist sowohl äußerlich, d.h. heißt durch Spatien, Absätze, Einrückungen und Leerzeilen, als auch innerlich, d.h. durch inhaltliche und grammatikalische Strukturierung, gegliedert; an zwei Stellen finden sich auch Markierungen zwischen den Kolumnen.²²

Die texteditorischen Zeichen entsprechen dem Leidener Klammersystem. Zusätzlich bezeichnet

- ein sehr kleines Spatium (ca. 0,2–0,3 cm),
- ein kleines Spatium (ca. 0,4–1 cm),
- ein großes Spatium (ca. 1,7–2,5 cm) und
- einen Absatz bzw. eine Leerzeile

¹⁸ SEIDL, in: *Kurzberichte* 16 (o. Anm. 4), S. 8.

¹⁹ SEIDL, in: *Kurzberichte* 16 (o. Anm. 4), S. 5.

²⁰ Zu einer alternativen Erklärung siehe den Kommentar zu P. Berlin 13621 rto 2.3 unten.

²¹ Referat von Kim RYHOLT, Kopenhagen, auf der 3. Demotischen Sommerschule 2001 in Trier.

²² Eine ausführliche Behandlung der inneren und äußeren Gliederung demotischer juristischer Bücher einschließlich der *Zivilprozessordnung* findet sich in S. L. LIPPERT, *Ein demotisches juristisches Lehrbuch. Untersuchungen zu P. Berlin P 23757 rto* (= *Ägyptologische Abhandlungen*) (im Druck), S. 150–152; 167–173.

Um größere Deutlichkeit zu erreichen, wurde der Text, wenn möglich, abschnittsweise gegliedert.

Kommentiert werden Abweichungen in der Lesung bzw. Deutung gegenüber dem jeweils letzten Bearbeiter.

P. BERLIN 13621 + P. GIESSEN UB 101.3 VIB RTO²³

Kol. 1

- x+1 [...] ^r nkt¹(?)
 [...] n-*im*≠w
 [...] *ir*(?)^r-n≠f¹(?)
- x+4 [...] ^r *lm*¹(?)≠w
 [...] p² mn] s² p² mn
 [...] ^r ..¹ ^c n
 [...] n-*im*≠f
- x+8 [...] *mwt*^r *ir*¹
 [...] ^r md.t¹(?) p² sb(?)
 [...] n p² *ϕ*
 [...] *iw*≠w (r) *di*
- x+12 [...] p² mtr nty^r*iw*≠w (r) *in*.*t*≠f
 [...] ^r mn¹ dd-n≠y^r *ir*-st
 [...] □□□
 [...] ^c h^c(?) -rd. *tn* h².t^r *mtw*¹
- x+16 [...] ^r nty¹(?) *in* n² mtr.w *ir*-^r *hr*¹(?)
 [...] ^r ..¹ mn *mtw*≠f *ir* bn-pw≠f
 [...] *iw*≠f dd^r n² y≠f(?)¹ *ϕ*.w n².w
 [...] ^r ..¹≠f t² qnb.t
- x+20 [...] ^r ..¹ sb *iw*≠f *hpr* r^r≠f¹
 [...] *šsp*-n≠f qnb.(t)
 [...] □□□
 [...] ^r≠f *hr*^r *šn*≠w¹ [...]
- x+24 [...] ^r ...¹ [...]
- x+I [...] ^r Sache¹(?)
 [...] von ihnen
 [...] machen(?)^r ... für ihn¹(?)

²³ Die Zählung der Zeilen entspricht nicht der auf den von SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), publizierten Tafeln.

- x+4 [...] ^rin¹(?) ihnen
 [...] NN,] Sohn des NN
 [...] ^r..¹ wiederum
 [...] in/von ihm
- x+8 [...] tot ^rein Sohn¹
 [...] ^rSache¹(?) die Urkunde(?)
 [...] von der Urkunde
 [...] man wird geben
- x+12 [...] der Zeuge, den man bringen wird
 [...] ^rNN¹ sagt zu mir: „Tue es“
 [...] □□□
 [...] Be]weis(?) zuerst, ^rund¹
- x+16 [...] ^rwelche/r/s¹(?) bringt/en die Zeugen ^rvor¹(?)
 [...] ^r..¹ er hat keinen Sohn. Er hat nicht
 [...] wenn er sagt: „^rSeine¹(?) Urkunden/Schriften sind es
 [...]..... er ^r...¹[...] die Gerichtsurkunde
- x+20 [...]..... ^r..¹ Urkunde. Falls es geschieht, daß er ^r.....¹
 [...]..... annehmen für ihn eine Gerichtsurkunde
 [...] □□□
 [...]..... ^rihn¹(?), pflegen ^rsie zu fragen¹ [...]
- x+24 [...]..... ^r...¹ [...]

Kol. 2

- 1 [...] ^r.....¹ [...]
- 2 □□ mh-13 r-db² qnb.t i²w²=w (r) t²y-t²s
- 3 □□ r 43 t²y=f h².t-sp(?)

[...] ^r.....¹ [...]

- 13. Wegen einer Gerichtsurkunde, die man nehmen/bringen wird
 □□ – indem 43 sein Regierungsjahr ist(?)

- I 4 [p²] ^rrmt¹ nty sh²r md.t □ i²[rm p²] ^rrmt¹ r. i²r=f-n=f p² sh □ sh-n=f r md.t □ hr wy=f n
 p² hp n p² sh r. i²r=f-n=f □ [□□]

[Der] ^rMensch¹, welcher in Bezug auf eine Sache schreibt (A) □ u[nd der]
^rMensch¹, für den er die Urkunde ausgestellt hat (B) – □ in Bezug auf eine
 Sache für ihn (B) schreiben (bedeutet): □ Er (A) pflegt fern zu sein von dem
 Recht der Urkunde, welche er (A) für ihn (B) ausgestellt hat. □ [□□]

- II 5 [p³] rmt nty smy [r rmt dd] t³y=fpr st³-i³h i³w.t mtw=y □ in-n³.w rmt n-im=w in sb
r-r=f dd sh=f r¹[t³ md.t ...]
6 i³w=w¹ (r) di wy=f [i³w=f dd] bn¹-pw=y sb i³w=w (r) di r q=f m-s³ p³y=f dd hr-i³.t
=f i³w=y m-s³ =k¹ [...]
7 hr-i³.t [t=f ...] r¹ □ □ □

- 5 [Der] Mensch (A), welcher [gegen einen Menschen (B)] klagt, [sagend:] „Er (B) hat ein Haus, Ackerland (oder) Vieh/ein Amt von mir weggenommen“: □
Wenn jemand von ihnen (A oder B) eine Urkunde darüber bringt, sagend:
„Er (B oder A) schrieb r in Bezug auf r [die Sache ...“],
6 r wird man¹ veranlassen, daß r er¹ (B oder A) fern ist. [Wenn er sagt:] „Ich habe r nicht¹ geschrieben“, wird man veranlassen, daß er schwört, außer (im Falle) seines Sagens auf ihr: „Ich werde hinter r dir¹ sein [...“ ...]
7 auf [ihr ...] r¹ .. □ □ □

- III 8 in-n³.w rmt r smy¹ [r rmt] dd ir=f-n³y¹ s^c.t r¹ ...¹ n³y h d.w □ bn-pw=f di-s-n³y in-
n³.w p³ rmt nty i³w=f smy r-r=f dd ...]
9 i³w=f dd bn-pw=y [ir-s-n=f(?) i³w=w (r) di r q=f-s □ t³ s^c.t mn mtw=s mtr i³w=f hpr
r.wn mtw=s m¹ [tr in n³ mtr.w ...]
10 p³ nty i³w=w (r) ir=f □ □ □

- 8 Wenn jemand r klagt¹ [gegen jemanden,] r sagend¹: „Er hat mir¹ ein s^c.t Do-
kument r ausgestellt¹ mir Geld. □ Er hat es mir nicht gegeben.“ Wenn der
Mensch, gegen [den] er klagt, [sagt: ...]
9 Wenn er sagt: „Ich habe [es] nicht [für ihn(?) gemacht“, wird man veranlas-
sen, daß] er es beschwört. □ Das s^c.t-Dokument, es hat keine Zeugen. Falls
es geschieht, daß es Z[eugen] hat: [Die Zeugen bringen ...]
10 ist das, was man tun wird. □ □ □

- IV 11 p³ rmt nty smy tp-r³ di-n³=w n³h p³ nty i³w=w (r) ir=f r-bn³y³=w md.w □ □ □

Der Mensch, der mündlich klagt, ihm (wörtl.: ihnen) einen Eid vorzugeben
ist es, was man tun wird, gemäß ihren Worten. □ □ □

- V 12 p³ rmt nty smy r rmt mtw p³y=f hp dl^c i³w=f hpr i³w=w i³.ir-hr n³ wpt³.w i³w=f hpr
i³.ir=w s^c[...]

Der Mensch, der gegen jemanden klagt und dessen Recht aufgezeichnet ist
– wenn sie vor den Richtern sind, wenn sie gelesen(?) haben [...]

VI [p³ rmt]

- 13 nty smy r p³y=f²iry dd t³y=f nkt mtw³y r bn r h³.t-sp 20¹ r h³.t¹(?) p³ hrw bw-ir³=w sd m-s-n=f²iw³=f hpr¹ r¹[.....]

[Der Mensch,] der gegen seinen Genossen klagt, sagend: „Er hat etwas von mir weggenommen bis zum 20. Jahr¹ vor¹(?) heute“, dann pflegt man es nicht von ihm anzuhören. Wenn es geschieht, daß¹ [.....]

- VII 14 in-n³.w rmt smy r rmt r-db³ h³d iw³=f dd iw³=y r di-s-n=f n p³ mn p³ tmy □ in-n³.w r p³¹ rmt nty iw³=f s[my r-r=f ...]
15 n p³¹ tmy¹ r.smy=f r-r=f n-im³=f □□□

14 Wenn jemand klagt gegen jemanden wegen Geld, indem er sagt: „Ich werde es ihm geben in der und der Stadt.“ □ Wenn¹ der¹ Mensch, [gegen den] er kl[agt ...]

15 in der¹ Stadt¹, in der er gegen ihn klagt. □□□

- VIII 16 in-n³.w [rmt] smy r rmt dd r t³y¹=f t³ mn t³ qnb.t mtw³y iw³=f dd bn-pw³y t³y. t³s iw³=w (r) di r q³=f-s dd [t³ qnb.t nty iw³=f dd t³y=k-s mtw³y]
17 bn-pw³y t³y. t³s bn-pw³y [di] r t³y¹=w-s bn-pw³y ir md.(t) nb n p³ t³ r di t³y=w¹-s bn-pw³y pb-s [bn-pw³y di pb³=w-s bn-pw³y ir md.(t) nb n p³ t³ r di]
18 pb³=w-s bn-pw³y fiti³-s bn[-pw³]³y di fiti³=w[-s bn-pw³y ir] md.(t) nb [n p³ t³ r di fiti³=w-s ...]
19 r bn¹[-pw³y ...]
x+20 in-n³.w¹ [...] bn³-pw³y¹ t³y. t³f r bn¹[-pw³y ...]
p³ rmt r.t³y=f-s mtw³[f ...]
in-n³.w rmt smy [r rmt ...]
x+24 di sb³=f r p³¹ d¹[...] n šr mtw³=f p³y¹ ..¹[...] in-n³.w rmt s³my¹ [r rmt ...]
r dd ..¹[.....]
x+28 hp³ c[nb ...]
nty p³ [...]
rmt r mtw¹ [...]
r¹ ..¹ [...]

16 Wenn [jemand] gegen jemanden klagt, sagend: „Er hat die und die Urkunde von mir weggenommen“, wenn er sagt: „Ich habe sie nicht genommen“,

- wird man es ihn schwören lassen, sagend: [„Die Urkunde, von der er sagt: ‚Du hast sie von mir weggenommen‘,]
- 17 ich habe sie nicht genommen. Ich habe nicht [veranlaßt, daß] man sie nimmt. Ich habe keine Sache auf der Welt getan ^rum zu veranlassen, daß man ^sie ^rnimmt^t. Ich habe sie nicht zerrissen. [Ich habe nicht veranlaßt, daß man sie zerreißt. Ich habe keine Sache auf der Welt getan um zu veranlassen,]
- 18 [daß man sie] zerreißt. [Ich habe] sie [nicht ausgewischt.] Ich [habe] nicht veranlaßt, daß man [sie] auswischt. [Ich habe keine] Sache [auf der Welt getan, um zu veranlassen, daß man sie auswischt. ...]
- x+19 [Ich habe] ^rnicht^t [...]
- x+20 We^rnn^t [...]
- ^rIch habe^t ihn/sie/es nicht weggenommen. [Ich] habe ^rnicht^t [...]
- der Mensch, von [dem] er ihn/sie/es genommen hat [...]
- Wenn jemand klagt [gegen jemanden ...]
- x+24 veranlassen, daß er schreibt in Bezug auf den ^r..^t[...]
- für einen Sohn von ihm ist es. ^r..^t[...]
- Wenn jemand k^rlagt^t [gegen jemanden ...]
- ^rsagend ..^t [.....]
- x+28 Formular des E[ides ...]
- welche/n/s der [...]
- Mensch ^rund^t [...]
- ^r...^t [...]

Kommentar

Kolumne 1

- x+1. Vgl. die Schreibung von *nkt* in Zeile 2.13 unten.
- x+4. Das Hausdeterminativ ist noch sichtbar.
- x+5. Statt dieser Ergänzung, die der üblichen Wiedergabe von Personennamen in Blankoformularen entspricht, wäre auch die Lesung *r p³ mn* denkbar, vgl. *n p³ mn p³ tmy* „in der und der Stadt“ in Zeile 2.14 unten.
- x+6. Von dem vorletzten Wort ist nur noch das Determinativ des „Mannes mit erhobenen Armen“ in Ligatur mit dem „Mann mit Hand am Mund“ teilweise erhalten; diese Determinierung ist üblich bei juristischen Fachbegriffen wie *nh* „Eid“, *wptw* „Richter“, *iry-dd* „Prozeßgegner“ etc.

- x+9. Spiegelberg las [...] *md.t(n) p³ t³*.²⁴ Die Schreibung des letzten Wortes unterscheidet sich jedoch deutlich von der für *t³* in Zeile 2.17 unten. Aber auch eine Lesung *sh* birgt Probleme, da dieses Wort hier sonst ohne den kleinen waagerechten Strich darüber geschrieben wird. Die Lesung *md.t* für die Reste direkt nach dem Bruch ist ebenfalls nicht völlig befriedigend, da das letzte Zeichen nicht wie das Determinativ des „Mannes mit Hand am Mund“ aussieht. Die Spuren passen eventuell auch zu *i.ir-br* (vgl. Zeile 2.12).
- x+16. Falls die schwachen Spuren jenseits der Blattklebung nicht zur Präposition *i.ir-br* zu ergänzen sind, beginnt damit wahrscheinlich ein neuer Satz im Zweiten Tempus.
- x+18. Spiegelberg las [...] *iw=f dd r sh n³j* „[...] so soll er sagen. Schreibt dieses!“.²⁵ Nach *dd* sind jedoch noch Tuschereste und nach *sh* deutliche Spuren eines Pluralstriches zu erkennen.
- x+19. Von dem Wort mit Suffix *=f* ist nur noch ein schräger Strich (*r?*) und das Determinativ des „sterbenden Kriegers“ erhalten. Ob mit *t³ qnb.t* ein neuer Satz beginnt, ist unklar.
- x+20. Der kleine Rest vor *sh* könnte zu *p³* gehören.
- x+21. Die Determinative von *qnb.t* finden sich auf dem von Seidl angefügten Fragment P. Gießen UB 101.3 VI b.
- x+23. Nach der Bruchkante sind noch Spuren des Suffixes *=f* zu sehen. Ein Spatium, wie Spiegelberg es angab,²⁶ kann ich nicht feststellen. Nach *sn* ist noch das obere Ende des Suffixes *=w* sichtbar.
- x+24. Das mit *d* beginnende Wort ganz links könnte *dm^c* sein, wie Spiegelberg ergänzte, doch sind auch andere Deutungen möglich.

Kolumne 2

- i. Von der ersten Zeile sind nur noch geringe Reste erhalten. Mrsichs Auffassung, es handele sich um den Beginn der in 2.2 fortgesetzten Überschrift, der mit einem Wort für Kapitel oder Abschnitt geendet habe, dessen zugehörige Ordinalzahl in der nächsten Zeile (2.2) der Übersichtlichkeit halber eingerückt worden sei,²⁷ kann ich nicht folgen. Ein solches Zerreißen des Satzzusammenhanges wäre für Ägypten außergewöhnlich, da üblicherweise

²⁴ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 5.

²⁵ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 5; 8.

²⁶ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 5.

²⁷ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 220.

Spatien, Einrückungen und Absätze zur Kenntlichmachung von Sinnabschnitten dienten. Dagegen sind Ordinalzahlen ohne ausgeschriebenes Beziehungswort durchaus häufiger zu finden.²⁸ Daher scheint es sinnvoller, in Zeile 2.1 das Ende eines vorhergehenden Abschnittes oder eine übergeordnete, nicht direkt an Zeile 2.2 anzuschließende Überschrift zu sehen.

2. Die Zeile ist um ca. 5 cm gegenüber dem rechten Kolumnenrand eingerückt.

Spiegelberg und alle nachfolgenden Bearbeiter lasen *r tʿy=ʿw qnb.t*.²⁹ Die Gruppe vor *qnb.t* ist jedoch identisch mit der in *r-dbʿ ḥd* (2.14). Die Erwägungen von MRSICH zur Deutung von *tʿy=ʿw*³⁰ sind damit gegenstandslos.

ʿw=ʿw tʿy-tʿs ist ein Umstandssatz, der bei indeterminiertem Beziehungswort an die Stelle des Relativsatzes tritt. Es handelt sich dabei um ein Futur, wenngleich alle Bearbeiter bislang präsentisch übersetzt haben. Die Jernstedt'sche Regel besagt jedoch, daß der Anschluß des direkten Objekts bei Dauerzeiten mit *n* bzw. *n-ʿm* erfolgen muß.³¹ Seidls Übersetzung „wenn sie sie errichten“³² wurde von MRSICH zu Recht verworfen,³³ inzwischen auch gestützt durch die Neuedition des pRylands 9 von Vittmann, der in der von Seidl herangezogenen Passage (7.5–6) *tʿy* mit „bringen“ übersetzt.³⁴ In der *Zivilprozessordnung* kann man eine solche Normalübersetzung „(weg)nehmen“³⁵ oder „bringen“ ebenfalls ansetzen. MRSICHs Versuch, das direkte Objekt nicht auf *qnb.t* zu beziehen, sondern auf den in der *qnb.t*-Urkunde genannten Gegenstand (der hier gar nicht erwähnt ist), und somit die ganze Phrase als Anknüpfung an Urkundenformular zu erklären,³⁶ überzeugt wenig. Um ein direktes Zitat handelt es sich nicht, ein solches müßte zudem kenntlich gemacht werden, und als bloße Anspielung auf die Klausel zur Haftung des Verkäufers wegen Rechtsmängeln bei Angriffen Dritter auf die Sachherrschaft ist *ʿw=ʿw tʿy-tʿs* zu knapp und unpräzise.

²⁸ Beispielsweise in der Kolumnenzählung der 1. Setne-Geschichte (*Setne I*), vgl. F. L. GRIFFITH, *Stories of the High Priests of Memphis. The Sathon of Herodotus and Demotic Tales of Khamuas*, Oxford 1900.

²⁹ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 5. SEIDL, in: *La preuve* (o. Anm. 5), S. 45. MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 215.

³⁰ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 221 Anm. 4–7.

³¹ J. H. JOHNSON, *The Demotic Verbal System* (SAOC 38), Chicago 1976, S. 49, Anm. 33.

³² SEIDL, in: *La preuve* (o. Anm. 5), S. 45.

³³ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 221 Anm. 4–7.

³⁴ G. VITTMANN, *Der demotische Papyrus Rylands 9* (ÄAT 38), Wiesbaden 1998, S. 134–135.

³⁵ W. ERICHSEN, *Demotisches Glossar*, Kopenhagen 1954, S. 663.

³⁶ MRSICH, in: *Gs Kunkel* (o. Anm. 2), S. 222–223.

3. Die Zeile ist knapp 11 cm vom rechten Rand eingerückt. Die Schrift ist deutlich kleiner als die der vorhergehenden und folgenden Zeilen.

Bisherige Bearbeiter lasen *r 43 n pʒy* „entspricht/macht 43 von diesem“³⁷ und bezogen das auf ein Buch bzw. Werk (ausgedrückt durch *pʒy*), das aus 43 Abschnitten besteht. Die Form der letzten Zeichen *ꞤꞤ* paßt allerdings nicht gut zu *n pʒy*,³⁸ vielmehr scheint es aus vier separaten Strichen zu bestehen, einem kleinen Punkt, einem kleinen schrägen, einem senkrechten und einem etwas längeren, unter die Zeile reichenden schrägen Strich. Daher möchte ich stattdessen die Lesung *r 43 tʒy=f hʒ.t-sp* „indem 43 sein Regierungsjahr ist“ oder „macht 43 (als) sein Regierungsjahr“ vorschlagen. Daß der diagonale Strich am Ende von *hʒ.t-sp* hier länger ist als bei anderen Beispielen in diesem Text,³⁹ läßt sich durch die Stellung am Ende der Zeile erklären.

4. Mrsich übersetzt *md.t* mit „Sachverhalt, Sachlage“,⁴⁰ doch ist hier und im folgenden in der Konstruktion *sh r md.t* (sei *sh* verbal oder nominal) sicher ganz konkret der Gegenstand („Sache“) gemeint, über den die Urkunde ausgestellt wurde, d.h. das Haus, Grundstück oder sonstige Objekt.⁴¹ Der Empfänger der Urkunde wird dagegen mit der Präposition *n* „für“ angeschlossen.

Die Satzkonstruktion ist, wie Mrsich bemerkt, ungewöhnlich.⁴² Seine rechtstechnische Erklärung, nach der *irm* das Verhältnis des Sprechens der beiden Parteien zueinander bezeichne, verfehlt aber m.E. den eigentlichen Sinn. Vielmehr ist diese Konstruktion als parallele Nebeneinanderordnung

³⁷ SPIEGELBERG, *Zivilprozeßordnung* (o. Anm. 1), S. 5; 8. SEIDL, in: *La preuve* (o. Anm. 5), S. 45. MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 215; 223.

³⁸ Vgl. P. Berlin 13621 + P. Gießen UB 101.3 VIb rto 2.x+24; P. Berlin 13621 rto x+3.

³⁹ Vgl. P. Berlin 13621 rto 2.12; P. Giessen UB 101.3 VII rto x+9.

⁴⁰ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 216; 225–226 Anm. 15.

⁴¹ Vgl. die vielfache Verwendung dieser Konstruktion im *Codex Hermopolis* (G. MATTHA, *The Demotic Legal Code of Hermopolis West* [= *Bibliothèque d'Étude* 45], Cairo 1975): 1.12: *pʒ sh r nʒ pr.w* „die Urkunde über das Getreide“; 2.14–15: *šr r pʒy ʿ.wy nty hry (n) pʒ mn sʒ pʒ mn* „er hat dem NN, Sohn des NN eine Urkunde ausgestellt über dieses obige Haus“; 4.27: *šr r (r) di šr r nʒ ms.w(?) n pʒ ʿq-hbs n rnp.t 3.t* „man wird ihn veranlassen, eine Urkunde auszustellen über die Zinsen für den Unterhalt von drei Jahren“; 5.24: *šr r (r) di šr r nʒ h.d.w* „man wird ihn veranlassen, eine Urkunde auszustellen über die Gelder“; 6.15: [*šr r (r) smy r pʒ rmt šr r nʒ šr r pʒ ʿ.wy*] „[du wirst] klagen gegen den Menschen, der für dich eine Urkunde über das Haus gemacht hat“; 9.23: *šr r nʒ w rmt mwt šr r ʿ.wy pʒ nty [mwt]-f šr r nʒ p-w-f šr r r-f n šr r mwt-w-f* „wenn ein Mensch stirbt und ein Haus ist (alles), was er hat, indem er nicht einem seiner Söhne darüber geschrieben (= eine Urkunde ausgestellt) hat“

⁴² MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 223–230.

zu sehen: Vorgestellt werden die beiden Hauptpersonen, der Aussteller einer Urkunde (A) und der begünstigte Urkundenempfänger (B). Die Grundstruktur der in juristischen Texten häufiger belegten p^2 - $rm\bar{t}$ -Sätze⁴³ besteht darin, den Hauptakteur durch Voranstellung zu betonen, während er im anschließenden Hauptsatz, der hier wie oft mit dem Aorist gebildet wird, dann nur noch als Suffix $\neq f$ ausgedrückt wird. Nachdem man durch die Voranstellung von zwei Personen vom Normalschema abgewichen war, so daß nicht mehr klar wäre, auf wen sich die Suffixe jeweils bezögen, behilft man sich damit, durch den Einschub $\bar{s}h$ - n - $\neq f$ $md.t$ „in Bezug auf eine Sache für ihn (B) schreiben“ den Fokus wieder auf den Aussteller (A) zu richten, der damit als Subjekt des Hauptsatzes deutlich wird.

Zu p^2 hp n p^2 $\bar{s}h$ in der Bedeutung „in einer Urkunde festgelegtes Recht (an einer Sache)“ vgl. die Ausführungen von Nims.⁴⁴

Gegen die von Mrsich vorgeschlagene Ergänzung von $\bar{i}n$ - n^2 . w am Zeilenende spricht, daß es sich beim folgenden sicher wieder um einen p^2 - $rm\bar{t}$ -Satz handelt, denn ein mit $\bar{i}n$ - n^2 . w beginnender neuer Abschnitt müßte ein indeterminiertes Subjekt haben, während die Relativsatzkonstruktion mit nty die Ergänzung von p^2 vor $rm\bar{t}$ notwendig macht.

5. Ob $\bar{i}w.t$ hier „Vieh“ oder „Amt“ heißen soll, läßt sich, wie Mrsich⁴⁵ feststellte, tatsächlich nicht eindeutig entscheiden.

Das kleine Spatium, das die wörtliche Rede von dem mit $\bar{i}n$ - n^2 . w eingeleiteten Konditionalsatz abtrennt, ist m.E. durchaus beabsichtigt.⁴⁶

$\bar{i}n$ $\bar{s}h$ r - r - $\neq f$ bedeutet sicher nicht „eine Schrift gegen ihn bringen“⁴⁷ sondern „eine Urkunde über es (*scil.* das Haus, das Feld oder das Vieh/Amt) bringen“, da mit der Präposition r der Gegenstand der Urkunde angeschlossen wird.⁴⁸ Nur so ist auch erklärlich, weshalb das unbestimmte „ein Mensch von ihnen“, d.h. entweder Kläger oder Beklagter, verwendet wird, während sonst der Zusammenhang ja erforderte, daß derjenige, der die Urkunde bringt, nur der Beklagte sein könnte.

Mrsichs prinzipieller Einwand gegen die von Sethe und Seidl vorgeschlagenen Ergänzungen am Zeilenende⁴⁹ ist nicht stichhaltig: Die Annahme, daß

⁴³ Vgl. dazu auch P. Berlin 13621 rto 2.II (Abschnitt IV).

⁴⁴ C. F. NIMS, „The term hp ‚Law, Right‘ in Demotic“, *Journal of Near Eastern Studies* 7 (1948), S. 251–255.

⁴⁵ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 232 Anm. 35.

⁴⁶ Pace MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 233 Anm. 37.

⁴⁷ So MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 216; 233 Anm. 38–40, Spiegelberg folgend.

⁴⁸ Siehe den Kommentar zu 2.4 oben.

⁴⁹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 235.

gegen die vorgelegte Urkunde keine Einwände gebracht werden, ist in der Tat die wahrscheinlichste. Allerdings ist es auch denkbar, daß schon das Nichterwähnen von Hindernissen diese Situation ausreichend verdeutlichte. Seine Ergänzung *sh-f^rr¹ [t³ md.t (dd) iw=k m-s³=y n p³ hp n p³ sh]* „Er hat geschrieben zu [dem Sachverhalt, indem er sagt: ‚Du bist hinter mir hinsichtlich des Rechts der Schrift‘]“ ist m.E. nicht zwingend, denn bei der in Abstandsurkunden regelmäßig erscheinenden Klausel *iw=k m-s³=y n p³ hp n p³ sh* „Du wirst hinter mir sein (d.h. du wirst Ansprüche an mich stellen können) in Bezug auf das Recht der Urkunde“ und der nur in einigen wenigen Abstandsurkunden aus Memphis bzw. Theben⁵⁰ vorkommenden Formel *iw=y m-s³=k (...)* „Ich werde hinter dir sein (...)“ handelt es sich keineswegs um Alternativen, wie Mrsich zu glauben scheint. Vielmehr enthalten diejenigen Urkunden, die die zusätzliche Klausel *iw=y m-s³=k (...)* haben, alle auch die Klausel *iw=k m-s³=y*, denn beide beziehen sich auf unterschiedliche Ansprüche: Der Aussteller der Urkunde versichert dem Empfänger mit *iw=k m-s³=y n p³ hp n p³ sh*, dieser besitze den in der Urkunde festgeschriebenen Rechtsanspruch an dem verkauften Gut, während er mit *iw=y m-s³=k* noch ausstehende Leistungen bzw. Zahlungen des Empfängers dokumentiert.⁵¹ Daher würde man eher erwarten, daß in der wörtlichen Rede der Begünstigte oder der Grund der Ausstellung (z.B. die Gabe als Sicherheit) zum Ausdruck kommt.

6. Die von Mrsich seiner Übersetzung zugrundegelegte Bedeutung „(eng) folgend“ für *m-s³*, die er aus dem temporalen „nach“ ableiten will, ist m.W. im Demotischen sonst nicht belegt, man würde dafür wohl eher *r-b* „entsprechend, gemäß“ oder *m-qty* „wie“ verwenden. Die hier verwendete, im Deutschen eigenartig wirkende Konstruktion mit quasi unabhängigem (neben)satzeinleitendem *m-s³* „außer“ kommt jedoch auch im *Codex Hermupolis* 9.27–28 vor.
8. Die Ergänzung *s^c.t (n) r¹r¹-n=y hd.w*, die Spiegelberg⁵² am Original als relativ sicher ansah und die seither von allen Bearbeitern übernommen wurde, hat den Nachteil, eine ansonsten m.W. nicht belegte Konstruktion zu sein. Die Spuren vor *n=y* könnten m.E. ebensogut zu *d³* gehören. Auch Mrsichs⁵³ Ausführungen machen es nicht verständlicher, weshalb hier eine von der üblichen so abweichende Wortwahl auftreten sollte.

⁵⁰ K.-Th. ZAUSICH, *Die ägyptische Schreibertradition in Aufbau, Sprache und Schrift der demotischen Kaufverträge aus ptolemäischer Zeit* (ÄA 19), Wiesbaden 1968, S. 153 zu Formel 61.

⁵¹ Vgl. auch den Kommentar zu Zeile 6.

⁵² SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 12, Anm. XIII.

⁵³ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 248–249, Anm. 74.

Wie Mrsich feststellte, kann auch pluralisches *ḥd.w* im Demotischen durchaus mit singularischem *-s* wieder aufgenommen werden.⁵⁴

9. Spiegelbergs Ergänzung *bn-pw-y* [*ir/sh-s*] ist möglicherweise noch um *-nf* zu erweitern.

Die von Mrsich im Anschluß an Sethe vorgeschlagene Rekonstruktion *iw-f ḥpr r.wn mtw-s* [*mtr iw-w in n' mtr.w r-ir 'ḥ-n-s r dd*] (10) *p' nty iw-w r ir-f* „Wenn es hingegen der Fall ist, daß er (der Brief Zeugen hat, [(so) bringt man die Zeugen, die zu ihm gestanden haben, um zu sagen] das was man (=sie) ausführen soll(en).“ ist trotz seiner ausführlichen Erläuterungen⁵⁵ nicht überzeugend. In Anlehnung an die vergleichbare Passage in Zeile 11 wird man eher an eine Konstruktion mit vorgezogenem Infinitiv [*in n' mtr.w*] *p' nty iw-w (r) ir-f* „[die Zeugen bringen] ist das, was man tun wird“ denken. Falls der vorhandene Platz damit nicht gefüllt würde, wäre noch eine Erweiterung durch einen Finalsatz *r di 'rq-w* „um sie schwören zu lassen“, *r di ir-w 'nh* „um sie einen Eid leisten zu lassen“ o.ä. zu erwägen.

11. Die Annahme einer Parallelität des mit *p' rmt* anfangenden Satzes zu dem ebenso beginnenden Satz in Zeile 5 mit der Folge, alles Dazwischenliegende als untergeordnet zu verstehen, ja sogar den Abschnitt IV als von II abhängig zu sehen,⁵⁶ ist nicht notwendig.

Mrsichs Erklärung zur Zeichengruppe **B/2** als Schreibung von *r-r-w* ist nicht überzeugend, denn das letzte Zeichen ist mit Sicherheit das Fleischarterminativ. Die häufig identisch geschriebenen Gruppen *sp-2* und *g'* helfen hier nicht weiter, weil dann ein Determinativ fehlte. Gerade im Zusammenhang mit dem folgenden Abschnitt, in dem es um aufgezeichnetes Recht geht, scheint die bereits von Spiegelberg vorgeschlagene Lesung *smj tp-r'* „mündlich klagen“⁵⁷ doch am wahrscheinlichsten. Bei der großen Zahl von *hapax legomena*, die im Demotischen vorkommen, ist es kein Argument, wenn ein Ausdruck, der zumal aus älteren Sprachstufen bekannt ist, nur einmal belegt ist.⁵⁸ Bei Mrsichs Deutung der Zeile als *p' rmt ntj smj tp r-r-w dj n t'j/(-w) (?) 'nh p' ntj iw-w irj-fr ht n'j-w mdw* „Derjenige Mensch welcher klagt, mache sich mit ihnen(?) vertraut, (damit) diesem/(ihnen?) (?) ‚Leben‘ (Eid) gegeben wird (in Bezug auf) das welches man (=sie) ausführen soll(en) (und zwar) dem Wortlaut ihrer Reden gemäß“⁵⁹ wird zuviel emendiert, und

⁵⁴ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 5), S. 249, Anm. 77–78.

⁵⁵ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 256–257, Anm. 98; Anm. 100–101.

⁵⁶ So MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 257–258 Anm. 102; Anm. 103.

⁵⁷ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 13, Anm. XVIII.

⁵⁸ Pace MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 258 Anm. 104–105.

⁵⁹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 218.

der Satzaufbau entspricht darüber hinaus nicht mehr dem gut belegten Schema der $p^3\text{-}rmt\text{-}$ Sätze mit ihrer frontalen Extraposition.

$di\text{-}n\text{-}w\text{ }^c\text{ }nb$, an dessen korrekter Lesung Mrsich zweifelte, weil der Ausdruck sonst nicht belegt sei,⁶⁰ kommt auch in P. Berlin 23757 A rto 2.17 vor.⁶¹ Häufig dagegen ist $di\text{ }^c\text{ }nb\text{ }m\text{-}s\text{-}$ „jemandem einen Eid auferlegen“. Die wörtliche Übersetzung „jemandem einen Eid geben, für jemanden einen Eid veranlassen“ macht es wahrscheinlich, daß bei $di\text{ }^c\text{ }nb\text{ }n\text{-}$ eine andere Bedeutungsnuance vorliegt: Die Betonung liegt nicht, wie bei $di\text{ }^c\text{ }nb\text{ }m\text{-}s\text{-}$, auf der Verpflichtung zum Eid, sondern darauf, daß der Eid dem Kläger von den Richtern „gegeben“, d.h. in seinem Wortlaut vorformuliert wird, und zwar entsprechend seiner vorherigen Aussage.

Die Diskrepanz zwischen dem singularischen $p^3\text{ }rmt\text{ }nty\text{ }smy\text{ }tp\text{-}r^3$ und den pluralischen Suffixen im Hauptsatz ist zunächst störend. Sie hat Mrsich dazu veranlaßt, einen direkten Rückbezug auszuschließen und stattdessen die im vorherigen Abschnitt genannten Zeugen als Bezugspersonen anzusehen.⁶² Da bei der frontalen Extraposition eine Wiederaufnahme des vorgezogenen Satzteiles als Pronomen im Hauptsatz jedoch notwendig ist und dieser Bezug sonst fehlen würde, muß davon ausgegangen werden, daß $p^3\text{ }rmt\text{ }nty\text{ }smy\text{ }tp\text{-}r^3$ im Plural wieder aufgenommen wird. Dies ist eine im Demotischen übliche Erscheinung bei Begriffen, die grammatikalisch im Singular stehen, inhaltlich jedoch einen Plural bezeichnen, wie z.B. Collectiva ($p^3\text{ }m\text{-}s^c\text{ } \dots\text{ } dr\text{-}w$ „das ganze ... Volk“)⁶³ oder Konstruktionen mit nb „jeder“ ($rmt\text{ }nb\text{ }p^3\text{ }t^3$ „jeder Mensch auf Erden“). Ebenso ist wohl auch $p^3\text{ }rmt\text{ }nty\text{ }smy\text{ }tp\text{-}r^3$ eigentlich auf alle Menschen zu beziehen, die dieser Beschreibung entsprechen.

Mrsichs weitere Einwände gegen Spiegelbergs Verständnis der Stelle⁶⁴ lassen sich ebenfalls entkräften: Da die Apodosis aus einem Nominalsatz mit Infinitiv als Subjekt besteht, ist das von ihm angemahnte $i\text{-}w$ nicht notwendig.

12. Während bislang in den beiden $i\text{-}w\text{-}f\text{-}hpr$ -Sätzen die Schilderung gegensätzlicher Situationen gesehen wurde,⁶⁵ weist die fehlende Apodosis bei dem ersten davon darauf hin, daß zumindest die Konsequenz bei beiden die gleiche

⁶⁰ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 260.

⁶¹ LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 23.

⁶² MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 259–261, Anm. 106–108.

⁶³ *Setne I* (o. Anm. 28), 4.22. Vgl. W. SPIEGELBERG, *Demotische Grammatik*, Heidelberg 1925, § 40.

⁶⁴ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 258, Anm. 104–105.

⁶⁵ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 263 Anm. 118.

gewesen ist. Deshalb ist es m.E. wahrscheinlicher, darin zwei gleichgerichtete, vielleicht aber zeitlich aufeinander folgende Konditionalsätze zu sehen.

Das Suffix der 3. Person Plural in $\dot{i}w=fhpr \dot{i}w \neq w \dot{i} \dot{i}r-hr n^3 wp \dot{t} w$ „wenn es geschieht, daß sie vor den Richtern sind“ bezieht sich wohl auf die in der frontalen Extraposition genannten Kläger und Beklagten, da sonst kein passendes Bezugswort vorhanden ist, das von $\dot{i}w=fhpr \dot{i} \dot{i}r \neq w \dot{c} s$ [...] jedoch auf die Richter. Zur Auseinandersetzung mit Mrsichs Deutung der Passage siehe den inhaltlichen Kommentar unten.

13. Die zuletzt von Mrsich veränderte Lesung in dieser Zeile – $r hn r h^3.t-sp 20 + \dot{c} 5^1 (?) r p^3 hrw$ „bis zum Regierungsjahr 25(?) (und) bis heute“⁶⁶ – trifft m.E. noch nicht das Richtige. Der Abstand zwischen der Ziffer 20 und der vermeintlichen 5 ist zu groß, und die Spuren über dem Loch passen ebenfalls nicht gut dazu. Das senkrechte Zeichen, das sehr weit nach oben reicht und am unteren Ende eine kleinen schrägen Strich hat, könnte besser als $h^3.t$ ergänzt werden. Damit ergäbe sich eine Lesung $r hn r h^3.t-sp 20 \dot{c} h^3.t^1 p^3 hrw$ „bis zum 20. Jahr 'vor' heute“. Die Formulierung (t^3) $h^3.t p^3 hrw$ „vor heute“ findet sich auch in den Urkunden P. Berlin 8139 Zeile 3⁶⁷ und pLeconte 3+5 Geldbezahlungsschrift Zeile 5.⁶⁸ Bislang wurde der fehlende Königsname nach $h^3.t-sp 20$ immer dahingehend gedeutet, daß sich die Jahreszahl auf den gerade regierenden Herrscher bezöge. Aus P. Berlin 23757 B rto x+12 geht jedoch hervor, daß $h^3.t-sp$ ohne Angabe des Herrschers nicht als Regierungsjahr verstanden werden muß, sondern oft ein von einem bestimmten Zeitpunkt an gezähltes Jahr bezeichnet.⁶⁹ Zu deuten wäre der Abschnitt dann im Sinne der von Sethe⁷⁰ (allerdings aufgrund anderer Lesung) bereits vermuteten, von Mrsich⁷¹ jedoch abgelehnten zwanzigjährigen Verjährungsfrist.
14. Es ist nicht möglich, $db^3 h^3d$ als Substantiv „Geldbezahlung“ zu verstehen, wie das von Mrsich unter Berufung auf Sethe getan wurde,⁷² denn dann fehlte eine Präposition – das von Sethe ergänzte n reichte nicht aus. Dagegen ist

⁶⁶ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 219; 272–280.

⁶⁷ Publ. K.-Th. ZAUZICH, „Spätdemotische Papyrusurkunden IV“, *Enchoria* 7 (1977), S. 153–157 $\dot{i} \dot{i}r <mw \dot{t} > t^3 h^3.t p^3 hrw$ „der vor heute gestorben ist“.

⁶⁸ $\dot{i} \dot{i}r mw \dot{t} h^3.t p^3 hrw$ „die vor heute gestorben sind“. Der unpublizierte Text wird von K.-Th. ZAUZICH, M. SCHENTULEIT und mir im Rahmen des DFG-Projektes *Soknopaiu Nesos nach den demotischen Quellen römische Zeit* bearbeitet.

⁶⁹ S. L. LIPPERT, *Demotisches juristisches Buch* (o. Anm. 22), S. 51.

⁷⁰ SETHE in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 11–12 Anm. y.

⁷¹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 273.

⁷² MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 219; 267 Anm. 148.

die Verwendung von *r-db* „wegen“ im Zusammenhang mit *smj* „klagen“ gut belegt, im *Codex Hermupolis* zweimal sogar in der Abschnittseinleitungsformel *in-n:ω rmt smj r rmt*.⁷³

16. Die Ergänzung der Einleitung des Schwures erfolgt hier aufgrund ähnlicher Formulierungen im *Codex Hermupolis*.⁷⁴ Denkbar wäre statt der pronominalen Form in *nty iw=f dd* auch ein nominales Subjekt *p: mn* „NN“⁷⁵ Die von Sethe vorgeschlagene und von Mrsich übernommene Ergänzung [*t: qnb.t r.smy=f r-br=y db: t:s*] „[das Dokument, dessentwegen er mich verklagt hat,]“ ist jedoch auch denkbar.
- 17–18. Die Ergänzung dieser Zeilen ist aufgrund des sich formelhaft wiederholenden Wortlautes problemlos möglich.
19. Die minimalen Reste am Anfang dieser Zeile sind sicher mit Sethe⁷⁶ zu *bn* [*-pω=y*] zu ergänzen.
- x+22. Die von Spiegelberg vorgeschlagene Übersetzung „Der Mensch, der es (sie) mir weggenommen hat, (...)“⁷⁷ kann nicht richtig sein, der demotische Satz müßte danach *p: rmt i:r t:y-s mtw[=y]* lauten. Statt dessen ist ein Verständnis von *r.t:y=f-s* als Relativform der Vergangenheit notwendig. Dabei ist eine Wiederaufnahme des Beziehungswortes notwendig, jedoch nicht als direktes Objekt, so daß eine Ergänzung *mtw[=f]* sinnvoll erscheint.
- x+23. Die Reste der Zeile lassen noch erkennen, daß hier ein neuer Sinnabschnitt begann.
- x+27. Das von Seidl hier angefügte Fragment P. Gießen UB 101.3 VIb enthält noch Spuren des unteren Bogens von *dd*.
- x+31. Möglicherweise ist *m-s* zu lesen.

I.x+15 – x+21

Die bruchstückhaften Sätze dieser Passage erinnern an die Situation in P. Berlin 23757 A rto 2.7–15.⁷⁸ Hier wie dort wird eine *qnb.t*-Urkunde genannt, es kommen Zeugen vor, die geholt werden (oder hier vielleicht etwas holen), jemand hat keinen Sohn, jemand macht eine Aussage über die Echt-

⁷³ *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 8.7; 8.15.

⁷⁴ So z.B. *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 4.5; 5.28; 7.5.

⁷⁵ Vgl. *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 8.12.

⁷⁶ SETHE in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 13 Anm. ii).

⁷⁷ SPIEGELBERG, *Zivilprozessordnung* (o. Anm. 1), S. 9.

⁷⁸ LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 22–23.

heit von Unterschriften bzw. Dokumenten. Möglicherweise ist daher auch hier der Vorgang eines Echtheitsbeweises einer *qnb.t*-Urkunde über die Unterschriften der unterzeichnenden Zeugen das Thema, mit der bereits aus P. Berlin 23757 A rto bekannten Komplikation, daß einer der Zeugen nicht mehr am Leben ist und auch keinen Sohn hat.

Überschriften (2.1–3)

Gemäß der Überschrift befaßt sich der folgende Abschnitt mit *qnb.t*-Urkunden. Während Mrsich darin eine „beweiskräftigere“ Art von Urkunden sehen möchte als in den *š^c.t*-Urkunden,⁷⁹ könnte man die Tatsache, daß unter der sich auf *qnb.t*-Urkunden beziehenden Überschrift später auch *š^c.t*-Urkunden besprochen werden, so deuten, daß *qnb.t* nicht eine bestimmte Art von Urkunden bezeichnet⁸⁰ – ein besonderes Formular läßt sich für diese nämlich auch nicht entdecken – sondern vielmehr jede Urkunde, sei es eine *sh*- oder eine *š^c.t*-Urkunde,⁸¹ wenn sie vor Gericht zu Beweis Zwecken vorgelegt wird, als *qnb.t* bezeichnet werden kann. Für Seidls Behauptung, *qnb.t* sei „vor allem die mit 16 Solemnitätszeugen bestätigte Schreiberurkunde“,⁸² liefern die von ihm zitierten Stellen keine Belege – sie wird darüber hinaus durch P. Berlin 23757 A 2.7–15 widerlegt, wo von einer *qnb.t*-Urkunde mit nur vier Zeugen die Rede ist.⁸³

In der Tat spielt eine Urkunde in den folgenden Abschnitten jeweils eine mehr oder weniger große Rolle. Nicht ganz klar ist der Nebensatz „die man wegnehmen/bringen wird“, da weder die eine noch die andere Bedeutung von *t³y* sich auf alle unter die Überschrift fallenden Abschnitte konsequent anwenden läßt: Im folgenden geht es sowohl um Urkunden, die als Beweismaterial „gebracht“ werden (Abschnitte II, III und V) als auch um solche, die „weggenommen“ wurden (Abschnitt VIII).

⁷⁹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 225.

⁸⁰ So vermutete E. SEIDL, „Eine demotische Juristenarbeit“, *ZSS* 96 (1979), S. 24.

⁸¹ Zur Unterscheidung dieser beiden Urkundentypen siehe M. DEPAUW, *A Companion to Demotic Studies* (= *Pap. Brux.* 28), Brussels 1997, S. 123–125.

⁸² E. SEIDL, „Zur Vorgeschichte der *exceptio non numeratae dotis*“, in: D. MEDICUS & H. H. SEILER (Hrsgg.), *Festschrift für Max Kaser zum 70. Geburtstag*, München 1976, S. 610 und Anm. 4.

⁸³ LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 22–23.

Abschnitt I (2.4)

Der Abschnitt regelt eine grundsätzliche Situation: Das Ausstellen einer Urkunde über eine Sache für eine Person bewirkt, daß der Aussteller keine Rechte mehr an der entsprechenden Sache hat. Mrsichs versteht *hr wy=f n pꜣ hp n pꜣ sb r. ir=f-n=f* als „(der) pflegt von dem ‚Recht‘ der Schrift, die er ihm gemacht hat, Abstand zu nehmen“⁸⁴ und damit als Verpflichtung des Ausstellers, nach der Verschreibung einer Sache durch eine Geldzahlungsurkunde auch eine Abstandsurkunde aufzusetzen. Das wird jedoch durch das Demotische nicht gestützt, denn *hr wy=f* heißt „er pflegt fern zu sein“ – das Verb *wy* beschreibt einen Zustand, nicht eine Handlung.⁸⁵ Aus der Stelle geht also nur hervor, daß der Aussteller durch diesen Akt, d.h. das Ausstellen einer Geldzahlungsurkunde, automatisch seinen Anspruch auf die entsprechende Sache verliert. In der Tat setzt sich die Sitte, zugleich mit der Geldzahlungsschrift auch eine Abstandsschrift aufzusetzen, offenbar erst in ptolemäischer Zeit durch, denn vorher sind Abstandsschriften eher selten⁸⁶ und werden möglicherweise nur infolge gerichtlicher Auseinandersetzungen ausgestellt.

Das Ausstellen einer Abstandsurkunde wird hier nicht direkt angesprochen, vielmehr scheint schon eine einzige Urkunde den Rechtsübergang zu bewirken.

Abschnitt II (2.5–7)

Wieder steht zunächst eine allgemeine Regel am Anfang: Bei Streit um das Eigentum an Gütern entscheidet die Vorlage einer Urkunde über diese Güter. Der korrekte Bezug von *r-r=f* auf das Objekt der Urkunde anstatt den Prozeßgegner sowie die Formulierung *rmt n-im-w* zeigen an, daß die zu Anfang geschilderte Situation noch völlig offen ist: Sowohl der Kläger als auch der Beklagte können theoretisch eine Urkunde über den Streitgegen-

⁸⁴ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 228–229, Anm. 24–27.

⁸⁵ Pace S. P. VLEEMING, *The Gooseberds of Hou (Pap. Hou)* (= *Studia Demotica* 3), Leuven 1991 129, der *wy* mit „recede“ übersetzt. Dieser Sinn ist sonst weder im Demotischen noch in früheren Sprachstufen belegt.

⁸⁶ P. W. PESTMAN, *Les papyrus démotiques de Tsenbor (P. Tsenbor). Les archives privées d'une femme égyptienne du temps de Darius I^{er}* (= *Studia Demotica* 4), Leuven 1994, S. 87 Anm. IV. Vgl. auch VLEEMING, *Hou* (o. Anm. 84), S. 129.

stand besitzen – derjenige jedoch, der eine solche vorweisen kann, die ihm der Prozeßgegner ausgestellt hat, gewinnt den Prozeß. Von demjenigen, der die Urkunde dem anderen ausgestellt hat, heißt es dagegen $\text{r}^{\text{w}}\text{w}^{\text{r}}$ (r) d^{i} w^{y} [=f] „man wird¹ [ihn] fern sein lassen“. Damit wird die Entscheidung der Richter bezeichnet, die dem im Prozeß Unterlegenen seine Ansprüche an der umstrittenen Sache offiziell absprechen. Daß damit auch die Verpflichtung zum Ausstellen einer Abstandsurkunde einhergeht, wie das Mrsich annimmt,⁸⁷ läßt sich aus dem Text selbst nicht entnehmen.

Die Klärungsversuche Mrsichs zum zweiten Teil dieses Abschnitts werden durch seine Vorstellung beeinträchtigt, das Beeiden einer Aussage stelle einen Vorteil für den Schwörenden dar, während es das nach ägyptischer Auffassung keineswegs war: Der Schwur wurde auferlegt und war eine für den Schwörenden unangenehme Pflicht, da er sich damit der Macht eines Gottes oder des Königs direkt auslieferte. d^{i} r^{q} „schwören lassen“ ist nicht als „zulassen, daß jemand schwört“ zu verstehen, sondern als „veranlassen, daß jemand schwört“; von „etwas beschwören dürfen“ kann keine Rede sein. An dem Bezug des Suffixes von r^{q} [=f] auf den angeblichen Aussteller der Urkunde, der abstreitet, sie geschrieben zu haben, kann kaum ein Zweifel bestehen; die Situation, daß ein Mensch seine vor Gericht gemachte Behauptung beschwören muß, ist im *Codex Hermupolis* oft belegt.⁸⁸ Während dort allerdings häufig der Wortlaut der Aussage als zu leistender Eid noch einmal wiederholt wird, ist dies hier nicht der Fall.

Die Passage $m\text{-s}^{\text{r}}$ $p^{\text{r}}y$ [=f] d^{d} h^{r} z^{t} t^{f} $\text{r}^{\text{w}}y$ $m\text{-s}^{\text{r}}$ $\neq k^{\text{r}}$ [...] ist auch durch Mrsichs Ausführungen⁸⁹ nicht klarer geworden. Da der zitierte Satz $\text{r}^{\text{w}}y$ $m\text{-s}^{\text{r}}$ $\neq k^{\text{r}}$ [...] sich auf der Urkunde befindet, muß in diesem Fall von der Existenz und auch von der Gültigkeit der Urkunde ausgegangen werden, was einen direkten Anschluß an die vorherige Fallentwicklung unwahrscheinlich macht, da dort die Urheberschaft der Urkunde vom angeblichen Aussteller bestritten und diese Aussage beschworen wurde. Die zitierte Klausel bezieht sich auf Ansprüche, die der Aussteller der Urkunde, der in der 1. Person von sich spricht, noch an den Empfänger hat.⁹⁰ In dem geschilder-

⁸⁷ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 235.

⁸⁸ Z. B. *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 4.32; 5.5 (ergänzt); 5.9; 5.24; 6.4; 6.6; 9.18.

⁸⁹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 242–243 Anm. 56.

⁹⁰ SETHE, in: K. SETHE & J. PARTSCH, *Demotische Urkunden zum aegyptischen Bürgschaftsrechte vorzüglich der Ptolemäerzeit*, Leipzig 1920, S. 40.

ten Fall ist die Übereignung demnach nicht sofort rechtskräftig, weil Gegenleistungen nicht vollständig erfolgt sind. Damit sieht die Lösung wohl folgendermaßen aus: Beschrieben werden in der Regelung drei denkbare Fälle. Nachdem einer der beiden Kontrahenten eine Urkunde zu seinen Gunsten über das strittige Objekt vorgelegt hat, wird diese entweder

- a) vom Gericht als gültig anerkannt, was dazu führt, daß der Gegner den Prozeß (und damit seine Ansprüche) verliert: *rw-w' (r) d' wy=f]* „man wird ihn fern sein lassen“, oder
- b) vom angebliche Aussteller angefochten, der behauptet, sie nicht geschrieben zu haben (*bn'-pw=y sh*) und diese Behauptung daraufhin beschwören muß (*rw-w' (r) d' r'q=f*). Die logische Folge, daß nämlich bei erfolgtem Eid die Urkunde nicht als echt anerkannt wird und folglich auch der angebliche Aussteller seine Rechte an der Sache behält, ist hier fortgelassen.

Als dritte Möglichkeit könnte sich

- c) bei Vorlage der Urkunde herausstellen, daß diese zwar echt ist, der Aussteller jedoch noch Ansprüche an den Empfänger hat (*rw-y m-s' ≠k' [...]*), weswegen die Übereignung nicht uneingeschränkt gültig ist. Denkbar wäre beispielsweise, daß der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt ist. Die darauf folgende Vorgehensweise des Gerichts ist nicht erhalten, könnte aber in einem Aufschub der Durchsetzung der Urkunde bestanden haben, bis diese Ansprüche beglichen wurden. Eine mögliche Ergänzung wäre [*bw-ir-w d' wy=f s'-tw=f šsp n' h'dw nty sh*] (7) *hr-št. t'f n-dr. t' =f'* „[Man pflegt ihn nicht fern sein zu lassen bis er die Gelder, die] auf [ihr geschrieben sind, von] ihm [erhalten hat.]“

Abschnitt II ist somit eine Weiterentwicklung der Regel in Abschnitt I, die deren Anwendung in der Praxis zeigt.

Abschnitt III (2.8–10)

Die Regelung betrifft ein *s'-t*-Dokument, das dem Empfänger zusichert, vom Aussteller eine bestimmte Geldsumme zu erhalten – das Dokument

entspricht damit einem Schuldschein bzw. einer ägyptischen Darlehensurkunde.⁹¹ Da sich, wie im philologischen Kommentar erwähnt, -s durchaus auch auf den Plural *nʹ hḏ.w* beziehen kann, ist Mrsichs komplizierte Rekonstruktion des Falles, die von einem existenten, aber nicht ausgehändigten Dokument ausgeht, das einem (im Text nicht erwähnten) Treuhänder übergeben wurde, und das als Bezahlung in einem (ebenfalls im Text nicht erwähnten) Verkauf diente,⁹² nicht notwendig. Vielmehr klagt der Gläubiger tatsächlich auf die Auszahlung des geschuldeten Geldes.

Als wörtliche Rede des Beklagten sind verschiedene Ergänzungen denkbar. Sethe schlug vor, der Beklagte behaupte hier, die Schuld bereits beglichen zu haben, und müsse dies nun beschwören – er geht dabei jedoch davon aus, daß der Schuldschein als Beweismittel nicht vom Kläger vorgewiesen werden könne.⁹³ Da sich, wie im Zeilenkommentar oben festgestellt, *bn-pw=f ḏi-s-n=fy* „er hat es mir nicht gegeben“ nicht auf den Schuldschein, sondern auf die geschuldeten Gelder bezieht, ist eine andere Lösung wahrscheinlicher, wonach der Beklagte die Vorlage des Schuldscheins fordert: *in-nʹ.w pʹ rm̄ nty iw=f smy r-[r=f dd my in=f tʹ s̄.t iw=f ḏi in=f-s]* „Wenn der Mensch, gegen [den] er klagt, [sagt: ‚Möge er das s̄.t-Dokument bringen!‘, wird man veranlassen, daß er es bringt.]“. Ist dies geschehen, bestreitet der beklagte Schuldner die Ausstellung. Falls das Dokument keine Zeugen hat, wird der Beklagte aufgefordert, seine Behauptung zu beschwören. Offenbar wird dies als der Normalfall angesehen, weshalb die Alternative als erste behandelt und *tʹ s̄.t mn mtrw=s mtr* zudem noch nachgestellt wird. Die erhaltenen s̄.t-Dokumente haben allerdings in der Regel Zeugenunterschriften, zumeist vier.⁹⁴ Die zweite Alternative, d.h. falls es Zeugen gibt, ist wohl als *{in nʹ mtr.w r ḏi r q=f w (o.ä.)}* (10) *pʹ nty iw=f (r) iw=f* „[die Zeugen bringen um zu veranlassen, daß sie schwören (o.ä.)] ist das, was man tun wird“ zu ergänzen. Eine s̄.t-Urkunde mit Zeugenunterschriften wird demnach vor Gericht ebenso behandelt wie eine *sh*-Urkunde.

⁹¹ DEPAUW, *Companion* (o. Anm. 80), S. 146–147.

⁹² MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 246–257.

⁹³ SETHE, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 4; 9, Anm. o).

⁹⁴ DEPAUW, *Companion* (o. Anm. 80), S. 124.

Abschnitt IV (2.11)

Das „mündliche Klagen“, um das es in diesem Abschnitt geht, könnte zwei verschiedene Bedeutungen haben: zum einen eine Klage, die sich, ohne durch Urkunden gestützt zu sein, nur aus der Aussage des Klägers ergibt, zum anderen eine Klage, die nicht als Schriftsatz (*hrw*) eingereicht wird, wie dies beispielsweise im Prozeß des *Siut-Archives* der Fall war,⁹⁵ sondern nur mündlich vorgebracht wird. In beiden Fällen wäre die Verhängung eines Eides über den Kläger sinnvoll.

Abschnitt V (2.12)

Formal handelt es sich hier wie auch im vorhergehenden Abschnitt um einen Satz mit frontaler Extraposition. Während jedoch in IV sogleich der Hauptsatz folgte, sind hier noch zwei Konditionalsätze eingeschoben, deren Apodosis verloren ist.

Das Verständnis der Passage durch Mrsich weicht von dem hier vertretenen stark ab. Sein Postulat, der Abschnitt handele davon, daß trotz der eigentlich stärkeren Stellung eines Klägers, der sich auf schriftlich dokumentierte Anrechte berufen kann, die Beurteilung der Rechtslage durch das Gericht aufgrund weiterer Umstände erfolgt und eine solche Beurkundung nichtig werden kann,⁹⁶ ist aus den erhaltenen Resten nicht zu stützen. Gegen seine Deutung sprechen eine ganze Reihe von Punkten:

Die von Mrsich dargestellte Bedeutung von Beitrittserklärungen⁹⁷ entspricht nicht der, die sich aus den erhaltenen Quellen ergibt. Eine Zustimmungserklärung beeinträchtigt die Beweiskraft von Dokumenten keineswegs, denn entgegen seiner Behauptung handelt es sich dabei keineswegs um Stellungnahmen von Dritten, die damit eigene Rechte anmelden („sich ihrer berühmen“), vielmehr sind die Beitretenden solche Personen, die an sich Rechte an der in der Urkunde übereigneten Sache hätten, darauf mit

⁹⁵ Vgl. H. THOMPSON, *A Family Archive from Siut from Papyri in the British Museum*, London 1934, S. xvii–xviii.

⁹⁶ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 262.

⁹⁷ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 263–264 Anm. 122–123.

ihrer Beitrittserklärung aber verzichten.⁹⁸ Der „öffentliche Protest“ (šr), den Mrsich hier ins Spiel bringt, ist nicht als eine Art der Beitrittserklärung zu verstehen, sondern das genaue Gegenteil, denn mit einem „öffentlichen Protest“ kann jemand, der an einer Sache Rechte hat, deren Übereignung an eine andere Person verhindern (bzw. bei schon geschehener Ausfertigung der Urkunde deren Inkrafttreten).⁹⁹ Bei einem Streit zwischen Urkundenempfänger und Beitretendem wäre also der Urkundenempfänger im Vor-, nicht im Nachteil. Mrsichs Mißverständnis resultiert offenbar zum Teil daraus, daß er die Ausdrücke š (hr) „zustimmen (auf)“ und š m-s' „Ansprüche anmelden an, klagen gegen“ nicht klar voreinander trennt¹⁰⁰.

Die Deutung von š ir-w š als „daß sie ein ‚Rufen‘ (im Sinne einer Beitrittserklärung) machen“¹⁰¹ ist unwahrscheinlich, da Belege für einen solchen Ausdruck mit šr fehlen – üblicherweise wird „zustimmen (auf einer Urkunde)“ durch š (hr sb) ausgedrückt¹⁰² – und eine Umschreibung der Vergangenheitsform mit šr bei š erst in der römischen Zeit gelegentlich vorkommt und daher hier ausgeschlossen werden kann.¹⁰³ Es handelt sich vielmehr um ein Zweites Tempus.¹⁰⁴ Das spricht allerdings noch nicht gegen eine Übersetzung „wenn sie zustimmen/zugestimmt haben“. Andererseits besteht aber auch kein Hinderungsgrund, š als „lesen“ zu übersetzen, was sich dann auf die Urkunden bezöge, in denen das Recht des Klägers aufgezeichnet ist. Subjekt von š-w-f hpr š ir-w š [...] wären dann nicht die Prozeßparteien, sondern n'wpty.w „die Richter“ aus dem vorherigen Teilsatz.

Ein direkter Anschluß an den folgenden Abschnitt, wie ihn Mrsich versucht, der aus diesem Grunde auch keine Apodosis zu den beiden š-w-f hpr-

⁹⁸ Die von PARTSCH, in: SETHE/PARTSCH, *Bürgerschaftsrecht* (o. Anm. 89), S. 683–748 angeführten Beispiele zeigen das deutlich.

⁹⁹ Vgl. die Passagen zu šr im *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 2.12–22; 3.23–28.

¹⁰⁰ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 264 Anm. 124–125 und Anm. 87*.

¹⁰¹ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 263–4 Anm. 122–123.

¹⁰² So in den Zustimmungsklauseln zu Urkunden, vgl. SETHE & PARTSCH, *Bürgerschaftsrecht* (o. Anm. 89), S. 683–711, v.a. 683–684.

¹⁰³ JOHNSON, *Verbal System* (o. Anm. 31), S. 178.

¹⁰⁴ Eine vergleichbare Konstruktion von š-w-f hpr mit Zweitem Tempus findet sich auch im *Codex Hermupolis* (o. Anm. 41) 3.9, dort ebenfalls in kontrastierender Funktion.

Sätzen ergänzt, ist unwahrscheinlich, weil kein thematischer Zusammenhang zu erkennen ist.

Dagegen wird hier vorgeschlagen, in Abschnitt V eine Regel zur Vorgehensweise bei der Klage mit schriftlich dokumentierten Rechtsansprüchen als Beweismittel zu sehen: Wenn die Prozeßparteien vor Gericht erschienen sind und die Richter die entsprechenden Urkunden gelesen haben, erfolgt, so ist die verlorene Apodosis wohl zu ergänzen, die Beurteilung durch einen Nachweis der Echtheit bzw. Gültigkeit dieser Schriftstücke. Eine ähnliche Vorgehensweise, wenn der Beklagte sich zu seiner Rechtfertigung auf Dokumente (genauer Quittungen) beruft, findet sich im *Codex Hermopolis* 4.3 und 4.29: Dort wird der Beklagte aufgefordert, diese dem Gericht vorzulegen und ihre Gültigkeit zu beweisen. Eine Ergänzung des Zeilenendes könnte daher lauten $\dot{i}w=f hpr \dot{i}w=w \dot{i}.ir-hr n' wpt.w \dot{i}w=f hpr \dot{i}.ir=w \dot{s} [n' sh.w \dot{i}w=w \dot{d}i \dot{d}i=f 'h' =w r rd.wy]$ „Wenn sie (Kläger und Beklagter) vor den Richtern sind, wenn man (dann) [die Urkunden] gelesen hat, [wird man ihn ihre Echtheit nachweisen lassen]“.

Im Zusammenhang mit dem vorangehenden Abschnitt IV könnte man auch daran denken, $\dot{i}w p'y=f hp gl'$ nicht auf die die Klage stützenden Urkunden, sondern auf einen Schriftsatz des Klägers zu beziehen, was jedoch aufgrund der Formulierung eher unwahrscheinlich ist. Eine Fortsetzung der Zeile wäre dann wohl so zu ergänzen, daß auf die Vorlage der Klageschrift vor den Richtern die Entgegnung des Beklagten ebenfalls in schriftlicher Form erfolgt, wie es als übliche Vorgehensweise nicht nur aus dem Prozeß des *Siut-Archives* hervorgeht, sondern auch von Diodor geschildert wird.¹⁰⁵

Abschnitt VI (2.12-13)

Die allgemeine Regel stellt zunächst fest, daß nach 20 Jahren eine Wegnahme von Eigentum nicht mehr verfolgbar ist, d.h. es besteht eine Verjährungsfrist. Mrsichs¹⁰⁶ Ergänzung der Fortführung nach $\dot{i}w=f hpr$ ist fragwürdig, da aus der Einleitung des folgenden Umstandssatzes mit r statt $\dot{i}w$ nicht ohne weiteres auf eine Konstruktion $r mn mtw=w$ zu schließen ist. Aber selbst bei einer entsprechenden Lösung ist die von Mrsich darauf auf-

¹⁰⁵ THOMPSON, *Family Archive* (o. Anm. 94), S. xvii-xviii. Diodor I 75.6-7.

¹⁰⁶ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 219; 266 Anm. 140.

gebaute These ohne überzeugende Notwendigkeit. Ein Anschluß an die beiden vorherigen *iw=f-hpr*-Sätze als „Gegenfall“, wobei der folgende Abschnitt VII die Forsetzung darstellte, läßt sich nicht nachvollziehen. Abschnitt VII erweist sich durch die Verwendung des indeterminierten Subjekts im Konditionalsatz als neue Einheit und zeigt inhaltlich keinen Zusammenhang zum vorherigen Abschnitt. Daher muß die Ergänzung nach *iw=f-hpr* auch eine Apodosis mit einschließen. Eine Ergänzung läßt sich jedoch nicht wagen.

Abschnitt VII (2.14–15)

Behandelt wird eine Klage um die Modalitäten einer Zahlung. Die von Mrsich vorgeschlagene Ergänzung *in-n³.w*¹⁰⁷ *nty iw=f s[my r-r=f tm di-s-n=f iw=w di tw=f-s-n=f]* (15) *n p³ tmy¹ r smy=f r-r=f n-im=f* „WENN (dann) derjenige [(gegen den)] er k[lagt] [(es ihm nicht gibt, (so) veranlaßt man, daß er es ihm gibt)] in der Ortschaft in der er gegen ihn klagt“¹⁰⁸ ergibt keinen besonders guten Sinn: Es wird nicht klar, weshalb der Beklagte, der sich schon dazu bereit erklärt hatte zu zahlen und das nun plötzlich doch nicht tut, dazu verpflichtet wird, an einem anderen als dem von ihm vorgeschlagenen Ort zu zahlen.

Die verkürzte Darstellungsweise des Falles hat bei den früheren Bearbeitern zu Verwirrung geführt. Die Klagesituation stellt sich m.E. gerade andersherum dar als von ihnen angenommen: Der Kläger ist nicht der Gläubiger, sondern der Schuldner, der vor Gericht andere Zahlungsmodalitäten aushandeln will, *iw=f dd* bezieht sich also auf den Kläger. Damit wird auch die Annahme von zwei aufeinanderfolgenden Prozessen überflüssig.¹⁰⁹ Der Beklagte, der im folgenden *in-n³.w*-Konditionalsatz zum Zuge kommt, wäre demnach der Gläubiger, der die Forderung des klagenden Schuldners ablehnt. Eine denkbare Ergänzung wäre daher *in-n³.w p³ rmtnty iw=f s[my r-r=f dd my di=f-s-n=y dy iw=w r di di=f-s-n=f]* (15) *n p³ tmy¹ r smy=f r-r=f n-im=f* „Wenn der Mensch, [gegen den] er k[lagt, sagt]: ‚Möge er es mir

¹⁰⁷ Mrsich läßt in seiner Umschrift und auch im Kommentar zu dieser Stelle *p³ rmt*, obwohl klar geschrieben, aus.

¹⁰⁸ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 219. Hervorhebung durch MRSICH.

¹⁰⁹ Pace MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 270 Anm. 161–166.

hier geben!“, wird man es ihm geben lassen] in der ‚Stadt‘, in der er gegen ihn klagt.“

Der Schuldner kann demnach nicht gegen den Willen des Gläubigers einen anderen Ort der Zahlung einklagen: Im Falle der Uneinigkeit ist der Ort des Gerichtsverfahrens auch Zahlungsort.

Abschnitt VIII (2.16–19)

Die Verwendung des unbestimmten Subjektes zeigt auch hier den Beginn eines neuen Sinnabschnittes an. Eine Unterordnung unter vorherige Abschnitte ist auch mit Blick auf den Inhalt nicht sinnvoll. Es geht um den Diebstahl bzw. die Vernichtung einer Urkunde; ob es sich dabei um eine „Vorbereitungsklage“¹¹⁰ handelt, ist dabei nicht wesentlich. Vorgestellt wird ein ausführliches Eidesformular, nach dem der Beklagte beschwören muß, in keiner Weise zur Entfernung, Beschädigung oder Vernichtung der Urkunde beigetragen zu haben.

Die folgenden Zeilen sind so sehr beschädigt, daß sich nur noch erkennen läßt, wo neue Abschnitte begonnen haben, nämlich in 2.x+20, 2.x+23 und 2.x+26.

P. GIESSEN UB 101.3 VII RTO

Dieses Stück besteht aus neun kleineren Fragmenten, die weder auf der älteren Publikationsphotographie¹¹¹ noch auf der digitalisierten und über das Internet abrufbaren Aufnahme¹¹² in der korrekten Lage zusammengesetzt sind. Wahrscheinlich gehören nicht alle dieser Stücke zu einem einzigen Fragment. Nur die drei Fragmente rechts sowie die beiden kleinen Fragmente links oben passen direkt aneinander. Da eine Öffnung der Verglasung sowie eine konservatorische Behandlung derzeit nicht möglich sind, wurde versucht, das Original so zu faksimilieren, daß die ursprüngliche Lage der zusammengehörigen Fragmente erkennbar wird.¹¹³

¹¹⁰ So bei MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 270–271 Anm. 171–173.

¹¹¹ Vgl. KAPLONY-HECKEL, *Kurzberichte* 42 (o. Anm. 4), Tf. 3.

¹¹² <http://bibd.uni-giessen.de/papyri/images/pbug-inv101-3-g-recto.jpg>

¹¹³ Ich danke Dr. L. Kalok von der Universitätsbibliothek Gießen für seine freundliche Unterstützung bei der Sichtung der Originale.

A

- x+1 [...]「...」[...]
 [...]「nty」bn-pw=f sh r t^sy=y」qnb.t [...]」
 [...]「rn≠w(?) p² hpr (r) wn」mtw(?)」[...]」
- x+4 [...]「sh=f」rw=f hpr r sh=f n s.hm.t [...]」
 [...]「dd」sh=f」r p²y=y sh bn-pw=f」..」[...]」
 [...]「nty hr p² dm」r n」[=f...」
 [...] □□□ [...]

- x+8 [... pr-c²]-w.s.」I「h-ms-w.s. gm(?) [...]」
 [...]「...」n t^ss.t-sh n h²t-sp 29「...」[...]」
 [...]「.....」rmt」n-im=f」[...]」



[...]「...」[...]」

[...]「welche/n/s」er nicht geschrieben hat in Bezug auf「meine」

Gerichtsurkunde [...]

[...] ihre Namen(?). Das Geschehen, (daß) es gibt「.....」[...]」

x+4 [...] er schreibt. Falls es geschieht, daß er für eine Frau schreibt [...]

[...] sagt:「Er」hat in Bezug auf meine Urkunde「geschrieben」.

Er hat nicht「..」[...]」

[...] welche/r/s auf der nämlichen Papyrusrolle ist「...」[...]」

[...] □□□ [...]

x+8 [... Pharao]^{L.H.G.} Amasis^{L.H.G.}. Es fand(?) [...]

[...]「.....」im Katasteramt im Regierungsjahr 29「...」[...]」

[...]「.....」ein Mensch「ihm(?)」[...]」

x+5. Das Verb nach *bn-pw=f* beginnt mit einem Bogen, der vielleicht ein *m* darstellt. Man könnte an *m^s* oder *m^h* denken.

x+9. Am Ende könnte *ibd* 2 oder ein mit *m* beginnendes Wort zu lesen sein.

In Zeile x+8 beginnt ein neuer Abschnitt, dessen Überschrift, die sich auch noch auf die folgende Zeile erstreckt, den Namen des Königs Amasis und

ein wohl ihm zuzuschreibendes Regierungsjahr 29 nennt. Die Passage erinnert an P. Berlin 23757 F rto 1.9, wo auf eine alte Papyrusrolle (*dm^c is*) verwiesen wird, die im Jahr 11 eines nicht erhaltenen Pharaos im Gericht (*wy wpy.t*) geschrieben wurde.¹¹⁴

B

x+1 [...] *r..¹ f d d s¹ m t w¹ f¹ s b¹ [...]*

x+2 [...] *r.¹ s b¹ f¹ r r r¹ w¹ i¹ w¹ f¹ b p r¹ [...]*



[...] *r..¹* er sagt *r es* und er *r* schreibt [...]

[...] *r was¹* er *r* in Bezug auf sie *r* geschrieben hat. Falls es *r* geschieht *r* [...]

x+1. Die Ergänzung verschiedener Konjugationsbasen vor *f* ist denkbar.

C

[...] *i w¹* *f*(?) *b p r r i w¹ s* [...]

[...] *p³ y* □ *r..¹* [...]

[...] *i q*(?) *r..¹* [...]

x+4 [...] *r i w¹ w¹* (*r*) *d i d i f* [...]

[...] □ □ □ [...]

[...] *r i w¹ f s m y¹* [...]

[...] *f m d* *r..¹* [...]

x+8 [...] *r..¹* □ [...]



[...] falls(?) *r es¹* geschieht, daß sie [...]

[...] ist es. □ *r..¹* [...]

[...] *r* verfallen(?) *r..¹* [...]

x+4 [...] *r* wird man *r* veranlassen, daß er gibt [...]

[...] □ □ □ [...]

[...] *r* wenn *r* er *k* lagt *r* [...]

¹¹⁴ LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 80.

[...] er sprechen ¹ [...] [...]

z+8 [...] ¹ □ [...]

D₁

x+1 [...] ¹ nty hry [...]

[...] ¹ welches oben ist [...]



D₂

Das Fragment steht in der derzeitigen Verglasung auf dem Kopf.

[...] ¹ f ... ¹ [...]

[...] ¹ sb ¹ f(?) ... ¹ [...]

[...] ¹ dd(?) ¹ n sy i'ir [...]

x+4 [...] ¹ [...] [...]

[...] ¹ [...] [...]



[...] ¹ er/sein ... ¹ [...]

[...] ¹ er(?) ¹ schrieb ... ¹ [...]

[...] ¹ sagt(?) ¹ zu mir: ... ¹ [...]

[...] ¹ [...] [...]

[...] ¹ [...] [...]

x+3. *i'ir* könnte Zweites Tempus sein; am Beginn einer wörtlichen Rede ist jedoch auch eine Deutung als Imperativ von *ir* denkbar.

E

[...] ¹ st ¹ (?) f dr. t f r [...]

[...] ¹ t² mn t² rnp. t p² mn¹ [p² ibd ...]

[...] □ □ □ [...]

4 [...] ¹ n h² t-sp 16(?) ibd 4(?) pr. t ... ¹ [...]

[...] ¹ rn ¹ w¹ [...] bn-*r*w¹ d¹ [...]



[...] ¹ er hat seine Hand ¹ ausgestreckt ¹(?), um zu [...]

[...] ¹ so-und-soviele Jahre, ¹ so-und-soviele ¹ [Monate ...]

[...]□□□ [...]

[...]ᵀim Regierungsjahr 16(?), Monat 4(?) der Peret-Jahreszeit ...ᵀ [...]

[...]ᵀ.. ihre Namenᵀ [...] ich werde nicht geben [...]

1. Falls die Lesung korrekt ist, kommt hier der Ausdruck *stʿ dr.ᵀ* „die Hand ausstrecken“ vor, der auch in P. Berlin 23757 A 2.7–15 rto belegt ist und offenbar soviel wie „die Echtheit bestätigen“ bedeutet.¹¹⁵
5. Da das Ende der Zeile mit einer eventuellen Postnegation nicht erhalten ist, könnte es sich auch um ein negatives Präsens handeln.

Wie in P. Gießen UB 101.3 VII rto A x+8–x+9 wird auch hier nach einem Absatz bzw. einer Leerzeile ein Jahres- und Monatsdatum genannt, wodurch offenbar ein neuer Abschnitt eingeführt wird.

P. GIESSEN UB 101.3 II RTO

[...]ᵀ..ᵀ nty pʿ rmtᵀ ᵀ..ᵀ [...]

[...]□□□ [...]

[...]ᵀntyᵀ ᵀwᵀw smy [r-r≠f ...]

x+4 [...]ᵀr≠f-s(?) ᵀn □ [...]

[...]□□□ [...]

[...]ᵀntyᵀ mr dī hrwᵀ ᵀ..ᵀ [...]

[...]ᵀ.ᵀ dī ᵀr≠f šms.ω(?) ᵀ..ᵀ [...]

x+8 [...]ᵀ..ᵀ □ hr dīᵀwᵀ šmsᵀ(?) [...]

[...]ᵀ.ᵀ hp ᵀ..ᵀ [...]

[...]ᵀ..ᵀ welche/s/n der Mensch ᵀ..ᵀ [...]

[...]□□□ [...]

[... gegen den] man klagt [...]

x+4 [...] er es(?) auch(?) gemacht hat. □ [...]

[...]□□□ [...]

[...]ᵀwelche/r/sᵀ wünscht einen Tag zu geben ᵀ..ᵀ [...]

[...] veranlassen, daß er Dienstleistungen tut ᵀ..ᵀ [...]

x+8 [...]ᵀ..ᵀ □ Man pflegt zu veranlassen, daß dienen(?) [...]

[...]ᵀ.ᵀ Recht ᵀ..ᵀ [...]

x+1. Auch eine Lesung ᵀ..ᵀ nty ᵀw rmtᵀ ᵀ..ᵀ ist denkbar.

x+3. Am Anfang ist sicherlich pʿ oder pʿ rmtᵀ zu ergänzen.

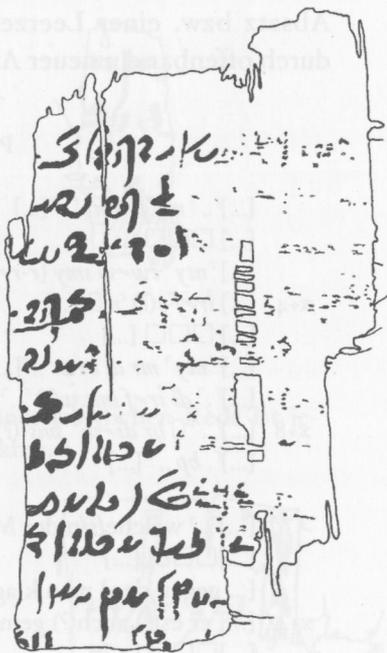
¹¹⁵ Vgl. LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 22–23, 27–28, 37–38.

- x+4. Statt *ir=f-s* wäre auch *ir=f-n=y* möglich; in diesem Falle wäre ein Relativsatz anzunehmen, da ein direktes Objekt dann fehlte.
- x+6. Ein Vergleich mit P. Berlin 13621 2.8 zeigt, daß nach *mr* nicht *-s* oder *≈s* sondern *dī* zu lesen ist.

Das „Geben eines Tages“ könnte sich auf den Verkauf bzw. Tausch von Tempeltagen beziehen. Dazu passen auch die folgenden Zeilen: Der Ausdruck *šms* wird bevorzugt für religiöse Dienstleistungen bzw. Gottesdienst verwendet.

P. GIESSEN UB 101.3 IV RTO

- [...] ¹ n³(?) rmt.w(?) smy¹ r n³ w^b.w dd^r..¹ [...]
- [...] ¹ šrn w^b r-db³? [...]
- [...] ¹ n n³ w p^f.w¹ [...]
- 4 [...] ¹ rmt dd^r ir=f w^b [...]
- [...] ¹ .. bpr-n=f(?) t^s¹ [...]
- [...] ¹ p³ hrw(?)¹ r.ir=f [...]
- [...] ¹ p³ nty iw≈w (r) ir=f bpr [...]
- 8 [...] ¹ ...¹ bn-pw≈tn rh=f(?) hr p³ h^f p¹(?) [...]
- [...] ¹ ...¹ md.t p³ nty iw≈w (r) ir=f¹ [...]
- [...] n p³ ntr p³ rmt n-im≈w¹ ..¹ [...]
- [...] p³ ntr¹ [...]¹ ..¹ [...]



- [...] ¹ die(?) Menschen(?) klagen gegen die Priester, sagend: ¹ ..¹ [...]
- [...] ¹¹ Sohn als Priester wegen¹ [...]
- [...] ¹¹ von den Richtern¹ [...]
- 4 [...] ¹ Mensch sagt(?): „Er war Priester [...]
- [...] ¹ .. geschieht für ihn(?)¹ [...]
- [...] ¹ der Tag(?)¹, den er verbracht hat [...]
- [...] ¹¹ das, was¹ sie tun werden, weil¹(?) [...]
- 8 [...] ¹¹ ihr wußtet es(?) nicht bei/auf dem Gesetz¹(?) [...]

[...] ⸮ ... ⸮ Sache ist das, was sie tun werden [...]

[...] für den Gott. Der Mensch von ihnen ⸮ .. ⸮ [...]

[...]. der Gott ⸮ ... ⸮ [...] ... ⸮ [...]

Der linke Teil des Fragmentes ist stark abgerieben, die Papyrusstruktur ist teilweise auf ein Netz aus Fasern reduziert.

1. Möglicherweise ist am Anfang *in-nʹ.w* zu ergänzen.
4. Syntaktisch sind mehrere Ergänzungsmöglichkeiten denkbar. *dd* könnte statt eines finiten Verbs auch Redeeinleitung sein.
7. Vor *pʹ nty iʹw = w (r) iʹr = f* – ebenso auch in Zeile 9 – ist wohl ein Infinitiv zu ergänzen.¹¹⁶
8. Statt *bn-pw = in rh = f* wäre auch eine Lesung *bn st rh = f* denkbar, doch dürfte beim negativen Präsens das direkte Objekt nur mit *n-im = f* angeschlossen werden, weshalb diese Alternative wohl ausscheidet.

Statt *hr* könnte auch *wʹh* zu lesen sein.

Auch dieses Fragment befaßte sich offenbar mit Problemen aus dem priesterlichen Bereich; die erhaltenen Reste erlauben allerdings keine weiteren Schlußfolgerungen.

P. KAIRO 50108 A RTO

[.....] ⸮ ... ⸮ [...]

in-nʹ.w rmt smy r {rmt ...}

iʹw = w (r) nw r-r = f iʹw = f hpr r [...]

x+4 *bw-iʹr = w di iʹr rmt wʹb r wn m[tw = f(?) ...]*

(r) nʹ wpt.w (r) di in = w nʹ rmt.w(?) [...]

[... pʹ] ⸮ rmt ⸮ nty smy ⸮ ... ⸮ [...]

[...] ⸮ ... ⸮ [...]

x+8 [...] ⸮ ... ⸮ [...]

[.....] ⸮ ... ⸮ [...]

Wenn jemand klagt gegen [jemanden ...]

¹¹⁶ Vgl. die Erläuterungen zur Konstruktion im Kommentar zu P. Berlin 13621 rto 2.9 und 11.

werden sie ihn/es anschauen. Falls es geschieht, daß [...]

- x+4 Man pflegt nicht zuzulassen, daß jemand Priester wird, indem [er] hat(?) [...] werden die Richter veranlassen, daß man die Leute(?) bringt [...]
 [... der] ʿMenschʿ, welcher klagt, ʿ...ʿ [...] [...]
 [...]ʿ..ʿ [...] [...]
- x+8 [...]ʿ..ʿ [...] [...]

x+2. Die Ergänzung *rmt* ist aufgrund des feststehenden Formulars von Abschnitts-einleitungen sicher.

x+5. Anstelle von *rmt.w* wäre auch eine Lesung *sb.w* denkbar, da die Schreibung sehr gedrängt ist.

x+6. Die Zeichen nach *smj* sind nicht eindeutig zu lesen, da sie teilweise von einem umgeschlagenen Papyrusstück verdeckt werden. Spiegelberg las *my* „veranlasse!“.¹¹⁷

Es geht um Vorschriften zur Zulassung zum Priesterstand. Die Entscheidung über einen Kandidaten, dessentwegen es zum Prozeß kommt, wird offenbar aufgrund von Augenschein und von Zeugenaussagen gefällt.

P. GIESSEN UB 101.3 III + P. BERLIN 13621 D RTO

[...]ʿ≠fʿ □ [...]

[...] *nty iw bw-ir≠ftʿyʿ-twʿ* [...]

[...] *hn(?) r nʿ dʿ mʿ* [ʿw ...]

x+4 [...] □ □ □ [...]

[...] *i. ir≠w md ir≠f* [...]

[...] ʿhr(?)ʿ≠w *bn-pw≠w di gm(?)* [...]

[...] *bw-ʿirʿ≠w di ir≠fwʿb* □ □ □ [...]

x+8 [...] ʿn≠fʿ □ *iw≠fhpr r dd pʿ* [...]

[...] *dd rn≠w iw≠w nw* [...]

[...]ʿ..ʿ *wʿb n-im≠s* □ ʿhrʿ(?) [...]

[...] *sʿtpʿ wʿbʿ n pʿ rpyʿ(?)* [...]

x+12 [...] *iry-]n-dd* □ *in-nʿ.w* [...]

[...] *hwrʿ* □ *pʿ tʿyʿ qnsʿ* [...]

[...]ʿ...ʿ □ [...]

[...] welche er nicht zu nehmen pflegt [...]

[...] zustimmen(?) zu(?) den Paʿpyrusrolleʿ[n ...]

¹¹⁷ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 14.

- x+4 [...]□□□ [...]
 [...] wenn man mit ihm spricht [...]
 [...] «auf(?)» ihnen. Man hat nicht zugelassen, daß findet(?) [...]
 [...] man «pflegt» ihn [nicht] Priester sein zu lassen. □□□ [...]
- x+8 [...] «ihn». □ Falls es geschieht, daß der [...] sagt [...]
 [...] sie nennen, wird man schauen [...]
 [...] «..» Priester in/von ihr. □ «Es pflegt(?)» [...]
 [...] wä]hlen» einen Priester «für den Tempel(?)» [...]
- x+12 [...] Prozeß]gegner. □ Wenn [...]
 [...] Rau]b. □ Die «Gewalt»anwendung [...]
- x+5. Das Zweite Tempus könnte außer in konditionaler Funktion auch betonend verwendet worden sein, doch ist eine eventuelle adverbelle Bestimmung nicht erhalten.
- x+6. Die Reste rechts könnten auch zu *wšh* zu ergänzen sein.
 Statt *gm* wäre auch eine Lesung *ir=y* denkbar.
- x+10. In dieser Zeile schließt das Fragment P. Berlin 13621 d an.¹¹⁸
 Zu *stp* „auswählen“ vgl. P. Berlin 13621 c rto x+4.
- x+12. Spiegelberg las *dd.t.w*. Das Determinativ ist aber deutlich das gleiche wie nach *smj*.¹¹⁹
- x+13. Zu *hwr* „Raub“, „rauben“ vgl. P. Berlin 13621 c rto Zeile x+4, wo wohl das gleiche Wort vorkommt.

Wie das vorherige Fragment handelt auch dieses von Problemen in Bezug auf die Eignung von Personen als Priester.

P. BERLIN 13621 C RTO

- [...] [...] [...]
 [...] *di*-[s-n=y] *p*³ *mn* *s*³ «*p*³» [*mn* ...]
 [...] «*rw*»=f *dd* *my* *nw*=f [...]
- x+4 [...] «*hw*»r^c *stp*-n=k «*p*³»(?) [...]
 [...] «..» *n*³y=f(?) *sh.w* *n*³.*w* [...]

¹¹⁸ SEIDL, in: Kurzberichte 16 (o. Anm. 4), S. 7.

¹¹⁹ Zur Schreibung von *iry-dd* mit diesem Determinativ vgl. P. W. PESTMAN, „Le manuel de droit égyptien de Hermoupolis. Les passages grecs transmis en démotique et en grec“, P. W. PESTMAN (Hrsg.), *Textes et études de papyrologie grecque, démotique et copte* (P. L. Bat. 23), Leiden 1985, S. 126–128, Anm. h.

[...]¹[...]

[...]¹[...]

[...] NN, Sohn ¹des¹ [NN] hat es mir [gegeben ...]

[... Wenn] er sagt: „Möge er schauen [...]

x+4 [... Ra]ub. Wähle dir ¹den¹(?) [...]

[...]¹...¹ seine(?) Schriften/Urkunden sind es [...]

[...]¹...¹[...]

x+2. Spiegelberg las statt $p^3 mn s^3 p^3$ [mn ...] am Ende der Zeile $p^3 mn p^3$ [dmj(?) ...].

x+5. Eine gleichartige Formulierung kommt auch in P. Berlin 13621+P. Gießen UB 101.3 VIb 1.x+18 vor.

Das Fragment gehört sicher in die nähere Umgebung von P. Gießen UB 101.3 III + P. Berlin 13621 d rto, wie bereits Seidl vermutet hatte.¹²⁰ Ein direkter Anschluß ließ sich jedoch noch nicht finden.

P. KAIRO 50108 B RTO

Kol. 1

[...]¹≠w(?)¹-n≠f m-qdy p³ hp n p³ rpy¹ [...]

[...] □□□

[...] □□□

x+4 [...]¹...¹ n p³ y y ibd n thb iw≠w sn n³ w^c b.w¹ iw¹ [≠w dd ...]

[...] □□□

[... iw]¹≠w sn¹ n³ w^c b.w iw≠w dd wn-[n³].w hr di≠w-st¹-n≠f¹ m-s³(?) [...]

[...] pr-^c ^{sw.s} hn-s r di-st-n≠f bw-ir≠w¹ w y(?)¹

x+8 [...] □□□

[...]¹ iw≠f¹ thr iw≠w di nw n³ sh.w pr-^c nh r-r≠f

[... bw-ir≠f sdm iw≠w (r) sn. t≠f iw≠f hpr r bn¹-iw¹≠f sdm

[...]¹ sie¹(?) ihm wie das Gesetz des ¹Tempels¹ [...]

[...] □□□

[...] □□□

x+4 [...]¹...¹ in meinem Monat des Libierens“, wird man die Priester fragen.
¹Wenn¹ [sie sagen ...]

¹²⁰ SEIDL, *Kurzberichte* 16 (o. Anm. 4), S. 7.

- [...]□□□
 [...] wird] «man» die Priester «fragen». Wenn sie sagen: „Man pflegte sie «ihm» zu geben“, nach/außer(?) [...]

 [...] der Pharao^{L.H.G} befahl, es ihm zu geben. Man pflegt nicht «.....»
 x+8 [...] □□□
 [...] «wenn er» krank ist, wird man die Schreiber des Lebenshauses ihn anschauen lassen
 [...] er kann [nicht] hören,“ wird man ihn fragen. Falls es geschieht, daß er nicht hört,

Kolumne 2

- x+1 [...] bw(?)] «-ir» ≠ w d̄ hpr ms.t n(?) [...]

 x+2 [...] ibd 6I r rnp.t «5.t» [ibd 1 ...]

[...] man «pflegt»(?) [nicht(?)] Zinsen entstehen zu lassen für(?) [...]

 [...] 6I Monate, macht «fünf» Jahre [und einen Monat ...]

Kommentar

Kolumne 1

- x+4. Die Ergänzung am Zeilenende erfolgt nach Zeile x+6.
 x+6. Trotz Sethes Ablehnung ist die ursprüngliche Lesung Spiegelbergs *m-s'* wohl die zutreffende.¹²¹ Ein Imperativ *my* wäre an dieser Stelle syntaktisch kaum sinnvoll.
 x+7. Auch hier wird, wie in P. Berlin 23757 rto, für *d̄-st* eine haplographische Kurzschreibung verwendet, die jedoch noch einen kleinen gebogenen Strich vor dem *t* enthält.

Der lange senkrechte Schatten am Zeilenende ist, wie Spiegelberg bemerkt, ein Riß im Papyrus und keine Tusche.¹²² Der diagonale Strich wird kaum ein Suffix ≠ *f* sein, da *wy* dann kein Determinativ hätte. Die Schreibung paßt aber auch nicht für *wy* „fern sein“,¹²³ so daß keine Übersetzung vorgeschlagen werden kann.

¹²¹ SPIEGELBERG in: SETHE & SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 15, Anm. 1.

¹²² SPIEGELBERG, in: SETHE & SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 15, Anm. 3.

¹²³ *DemGl.* (o. Anm. 35), S. 78.

- x+9. Spiegelberg las *dšr* „rotes (Rind)“.¹²⁴ Da es sich bei dem Determinativ jedoch eher um den „sterbenden Krieger“ als um das „Rind“ handelt und das mittlere Zeichen kein *š* sondern ein *b* ist, ziehe ich die Lesung *thr* für *tḫr* „leiden, krank sein“¹²⁵ vor.
- x+10. Die von Sethe vorgeschlagene Ergänzung eines perfektischen Konditionalsatzes¹²⁶ ist mit den erhaltenen Resten schlecht zu vereinbaren, da eine Umschreibung der Vergangenheitsform von *sdm* mit *ir* für die vorrömische Zeit unwahrscheinlich ist.¹²⁷
- Spiegelberg las *bn-pw=f sdm*,¹²⁸ doch passen die Reste und auch der Zusammenhang m.E. besser zu einem negativen Präsens. Die Postnegation ist am Anfang der folgenden Zeile verloren gegangen.

Kolumne 2

- x+1. Die Spuren am Anfang der Zeile passen besser zu *bw-ir-w* als zu Spiegelbergs Vorschlag *rw-w*.¹²⁹ Allerdings ist auch *iir-w* nicht ganz auszuschließen.

I.x+1

Der zerstörte Zusammenhang erlaubt keine inhaltliche Deutung. Falls die Lesung *rpy* richtig ist, bezieht sich „das Gesetz des Tempels“ vielleicht auf die auch im Bericht über die Gesetzessammlung unter Darius I. genannte Unterscheidung zwischen königlichen, Tempel- und Volksgesetzen.¹³⁰

I.x+4-x+10

Diese Abschnitte – nach den Absätzen in 1.x+5 und 1.x+8 zu urteilen handelt es sich um drei – sind im Bereich des Tempels angesiedelt, da mehr-

¹²⁴ SPIEGELBERG, in: SETHE & SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 17.

¹²⁵ *DemGl.* (o. Anm. 35), S. 653, dort auch Schreibungen mit *b*. Vgl. auch P. VERNUS, „Études de philologie et de linguistique“, *RdÉ* 34 (1982–83), S. 121–125.

¹²⁶ SPIEGELBERG, in: SETHE & SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 16, Anm. 2.

¹²⁷ JOHNSON, *Verbal System* (o. Anm. 31), S. 178.

¹²⁸ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 15.

¹²⁹ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 15.

¹³⁰ W. SPIEGELBERG, *Die sogenannte demotische Chronik des Pap. 215 der Bibliothèque Nationale zu Paris* (DS 7), Leipzig 1914, S. 30–31.

fach Priester erwähnt werden. Im ersten der beiden (I.x+4) geht es um den Monatsdienst und die dabei gebrachten Libationen. Die Aussage einer nicht näher zu bestimmenden Person, wohl eines Priesters, soll durch Erkundigungen bei der Priesterschaft überprüft werden. Vielleicht handelt es sich auch um einen Streitfall zwischen einem einzelnen Priester und der Priesterschaft.

Im zweiten Abschnitt (I.x+6-x+10) geht es zunächst wieder um eine Befragung der Priester, diesmal zur Ausgabe bestimmter Güter oder Gelder an einen Einzelnen. Im folgenden wird auch auf einen Befehl des Königs Bezug genommen, der diese Auszahlung betrifft.

Der dritte (I.x+9-x+10) handelt von einem Kranken, der von den Schreibern des Lebenshauses begutachtet werden soll. Möglicherweise geht es hier um einen kranken Priester, dessen Dienstfähigkeit überprüft wird. Das Verb *thr* könnte entweder das Kranksein im Allgemeinen bezeichnen oder auch eine bestimmte Art von Leiden. Die Passage erinnert an die Vorschriften für Priester in P. Bibl. nat. 215 vso c.¹³¹, wo es heißt: *in-n'.w th' bpr (n) w'b iw=f šms ntr bn-iz šw r šm=f (r) wp.t db'.t=f in* „Wenn einem Priester, der einem Gott dient, Krankheit widerfährt, ziemt es sich deswegen nicht, daß er zur Arbeit geht.“ Dort fährt der Text damit fort, daß der Betreffende Heilmittel einnehmen soll und für die Dauer der Krankheit dienstfrei bekommt.

Auch I.x+10 könnte man so deuten: Dort geht es um jemanden, der für taub gehalten wird, und den man testet, indem man ihn anspricht. Offenbar war auch Taubheit ein Grund für den Ausschluß vom Tempeldienst.

2.x+1-x+2

Die Erwähnung von Zinsen, die man nicht anfallen läßt, sowie von einer Laufzeit von etwas über 5 Jahren erinnert an P. Berlin 23757 B rto x+11-x+12, wo der Zinseszins für ein fünfjähriges Getreidedarlehen berechnet wird.¹³²

*

¹³¹ SPIEGELBERG, *Demotische Chronik* (o. Anm. 129), S. 29–30.

¹³² LIPPERT, *Demotisches juristisches Lehrbuch* (o. Anm. 22), S. 49.

Die folgenden Fragmente lassen sich nicht weiter einordnen:

P. BERLIN 13621 A RTO

- 1 [...]ʿ.. ḥd¹(?) ms r p² ms [...]
 2 [... g]ʿy¹(?) n ḥp ms.t [...]
 3 [...]ʿn-ḥm≠w ...¹ [...]

[...]ʿ.. Geld¹(?) trägt Zinsen zu den Zinsen [...]
 [... A]ʿrt¹(?), Zinsen zu zählen [...]
 [...]ʿ von ihnen ...¹ [...]

1. Spiegelberg las statt *ms* zweimal *šr*.¹³³ Da jedoch auch in der zweiten Zeile Zinsen vorkommen, ist wohl der Lesung *ms* der Vorzug zu geben.

Statt *r p²* wäre auch die Lesung *bd.t* „Emmer“ denkbar. Im *Codex Hermupolis* 5.6¹³⁴ kommt der Begriff *ḥd ms* „Zinsgeld“ vor, eine Parallelbildung „Zins-emmer“ erscheint daher zumindest möglich.

2. Spiegelberg las *nsw* und ergänzte [šr]-*nsw*.¹³⁵ Die Spuren passen jedoch gut zu *gy* „Art und Weise“.¹³⁶

Aus den geringen Resten läßt sich nur ein Zusammenhang mit Zinsen feststellen. Eine Nähe der Fragments zu P. Kairo 50108 b rto Kol. 2 ist daher wahrscheinlich.

P. BERLIN 13621 B RTO

- [...]ʿ..¹ hrw [...]
 [...]ʿr-¹hrw≠f□ dd [...]
 [...]ḥw≠fdd¹ ḥr¹ [...]
 x+4 [...] š^c-tw [...]
 [...] p² rmt ḥr² g [...]
 [...]ʿ..¹ ḥw≠fdd [...]
 [...]ʿ..w¹ wp [...]
 x+8 [...]ʿ.. sb ..¹ [...]

¹³³ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 6.

¹³⁴ MATTHA, *Legal Code* (o. Anm. 41).

¹³⁵ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 6.

¹³⁶ Vgl. *DemGl.* (o. Anm. 35), S. 571–572.

- [...]「...」Tag [...]
 [...]「auf」 seine Veranlassung hin. □ Es sagt [...]
 [...] wenn er sagt: „Es machte「(?)」 [...]
- x+4 [...] bis [...]
 [...] der Mensch, der ...[...] gemacht hat [...]
 [...]「...」. Wenn er sagt [...]
 [...]「...」 [...]
- x+8 [...]「... schreiben/Urkunde ...」 [...]
- x+1. Spiegelberg las die ersten Zeichen als *mḥ*, doch scheint das letzte davon eher *ḥs* zu sein.
- x+5. Spiegelberg las *īy* statt *g* [...],¹³⁷ doch weist das Zeichen links eine Biegung auf, die nicht dazu paßt.
- x+6. Am rechten Rand sieht man noch Spuren eines senkrechten Strichs.
 Statt *īw=f* las Spiegelberg *n-īm=f*,¹³⁸ was sich jedoch weniger gut mit den Resten vereinbaren läßt.
- x+7. Für die von Spiegelberg vorgeschlagene Lesung *īw=ḥs* oder *īs* am Zeilenanfang¹³⁹ ist der letzte Strich zu gerade. Es handelt sich vielleicht um die Determinierung und die Pluralmarkierung eines Wortes.
wḥ [...] läßt sich zu *wḥy* „beurteilen“, *wḥy.t* „Urteil“ oder *wḥty.w* „Richter“ ergänzen.

P. BERLIN 13621 F RTO

- [...] *r-dḥ?* *ḥs* *īw=ḥ*「...」 [...]
 [...] *īm(?)=w* *g?* *p?* *ī.īr* *h* [...]
 [...] *r-ḥ?* *p?* *nty* *sh* *ḥry* *p?* *y* □ *īw*「..」 [...]
- x+4 [...] *ḥy n wrḥ*「..」 [...]
 [...] □□□ [...]
 [...] *p?* *rmḥ* *r* *ī.īr(?)*「..」 [...]
- [...] ihretwegen. Man wird「...」 [...]
 [...] sie bringen(?) oder der, der ... [...]

¹³⁷ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 7.

¹³⁸ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 7.

¹³⁹ SPIEGELBERG, in: SETHE/SPIEGELBERG, *Zwei Beiträge* (o. Anm. 3), S. 7.

jahr 43 eines nicht namentlich bezeichneten Herrschers¹⁴⁴ könnte sich auf Amasis beziehen, der 44 Jahre regierte. Das deckt sich mit der Erkenntnis, daß auch die im Codex Hermupolis gesammelten Gesetze aus saitischer bzw. vielleicht schon früherer Zeit stammen.¹⁴⁵ Eine „Fortschreibung“, wie Mrsich die Weiterentwicklung des bereits bestehenden schriftlich fixierten Rechts nennt,¹⁴⁶ in ptolemäischer Zeit ist m.E. nicht erkennbar.¹⁴⁷ Urheber der Sammlung war wohl wie im Falle des *Codex Hermupolis* Darius I.; es ist sehr wahrscheinlich, daß Codex Hermupolis und Zivilprozeßordnung verschiedene Handschriften der einst sicher sehr umfangreichen Gesetzesammlung des Darius sind, die sich zufällig nicht überschneiden.

Sandra L. Lippert

Lehrstuhl für Ägyptologie
Institut für Altertumswissenschaften
Universität Würzburg
Residenzplatz 2, Tor A
97070 Würzburg
BRD

e-mail: sandra.lippert@mail.uni-wuerzburg.de

¹⁴⁴ P. Berlin 13621 + P. Gießen UB 101.3 V1b rto 2.3.

¹⁴⁵ J. H. JOHNSON, „The Persians and the Continuity of Egyptian Culture“, *Continuity and Change* (= *nAchaemenid History* 8), Leiden 1994, S. 157 Anm. 36

¹⁴⁶ MRSICH, *Gs W. Kunkel* (o. Anm. 2), S. 256 Anm. 94; 257 Anm. 102.

¹⁴⁷ Falls man nicht doch eine Einfügung eines ptolemäischen Philanthropa-Dekretes annehmen möchte.